

Gemeinsamer Schulentwicklungsprozess für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Kreis Wesel





Kreis Wesel
am Niederrhein

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 48
Schulen und Regionale Schulberatung

Wesel, Mai 2014
2. Fassung

Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Tel.: 0281-207-4201
Fax: 0281-207-4250
Email: schulen-rsb@kreis-wesel.de
www.kreis-wesel.de

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung des Förderschulsystems und der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Wesel	7
1.1 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW	7
1.2 Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Wesel	7
2. Daten und Fakten zur Situation der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Wesel.....	10
2.1 Bestehende Förderschulen im Kreis Wesel.....	10
2.2 Förderschwerpunkte der bestehenden Förderschulen	11
2.3 Förderbedarfe im Schuljahr 2012/13	12
2.4 Orte der sonderpädagogischen Förderung	13
2.5 Schülerzahlentwicklungen 2009/10 - 2012/13 an den Förderschulen.....	15
3. Implikationen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie der Mindestgrößen-Verordnung vom 16.10.2013.....	19
3.1 Änderungen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz	19
3.2 Änderungen durch die Mindestgrößen-Verordnung.....	22
3.3 Fazit aus den Implikationen der neuen schulgesetzlichen Vorschriften	25
4. Schülerzahlenprognosen nach Förderbedarfen	27
4.1 Berechnungsgrundlagen.....	27
4.2 Schülerzahlenprognosen	28
5. Schulentwicklung Förderschulsystem.....	30
5.1 Förderschwerpunkt Lernen (LE)	30
5.2 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES)	31
5.3 Förderschwerpunkte geistige und körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören und Kommunikation (GG, KM, SQ und HK).....	34
5.4 Schulentwicklungsszenario Förderschulsystem	34
5.4.1 Phase 1.....	34
5.4.2 Phase 2.....	36
5.5 Finanzielle Auswirkungen	40
5.5.1 Konnexität.....	40
5.5.2 Modellrechnung Förderschulsystem.....	40
6. Schulentwicklungsszenarien Primar- und Sekundarstufenbereich der allgemeinbildenden Schulen	42
7. Schulentwicklungsszenarien: Berufskollegsystem	43
8. Handlungsrahmen 2013- 2025 für den Schulträger Kreis Wesel	44
8.1 Darstellung der Handlungsfelder	44
8.2 Maßnahmen der Schulträger	45
8.3 Zeitachse zur Übersicht der maßgeblichen Entscheidungen.....	46
9. Übersicht der Änderungen zum Förderschulkonzept	47
9.1 2. Fassung / Änderungen gegenüber der 1. Fassung	47
Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis.....	48

Vorwort

Mit den schulrechtlichen Veränderungen, welche die Landesregierung im Rahmen der Inklusion zum 01.08.2014 beschlossen hat, wird eine Veränderung der Schullandschaft im Kreis Wesel notwendig. Die Mehrzahl der derzeit bestehenden Förderschulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen erreichen bereits jetzt nicht mehr die vorgeschriebenen Mindestgrößen und müssen folglich in der bestehenden Form auslaufen. Um jedoch auch zukünftig das Wahlrecht der Eltern in Bezug auf die Beschulung ihres Kindes mit Förderbedarf an einer Förderschule oder einer inklusiven, allgemeinen Schule zu gewährleisten, ist die Einleitung eines gemeinsamen Schulentwicklungsprozesses für die Region notwendig. In diesem Zusammenhang ist das Förderschulsystem neu zu strukturieren. Dies trifft sowohl die allgemeinen Schulen als auch die Förderschulen. Die strukturellen Veränderungen sind für alle kreisangehörigen Kommunen bedeutend, da alle Entscheidungen automatisch auch Auswirkungen auf die allgemeinen Schulen haben.

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) wird der gemeinsame Unterricht von Menschen mit und ohne Behinderung als Regelfall im Schulgesetz NRW verankert:

"Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen."

(§ 2 Absatz 5, 9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Die neue Gesetzesgrundlage begründet für Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf einen Rechtsanspruch, gemeinsam mit Schülern/innen ohne Förderbedarf wohnortnah unterrichtet zu werden.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde am 16.10.2013 im Landtag NRW verabschiedet und tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) als untergesetzliche Regelung mit der Verabschiedung des Gesetzes zur schulischen Inklusion in einer aktualisierten Fassung erlassen. Darin werden die Mindestgrößen der Förderschulen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen neu bestimmt.

In der Mindestgrößenverordnung vom 16.10.2013 werden für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen, längere Übergangszeiten vorgesehen. Wenn eine solche Schule beim Inkrafttreten der Verordnung die Mindestgröße unterschreitet, haben die Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zu fassen.

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der neuen Mindestgrößenverordnung ist es angeraten, durch die Zusammenlegung von Schulen, Schulen mit Teilstandorten und Verbundschulen das Schulangebot im Kreis Wesel sinnvoll und effizient zu organisieren.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreises Wesel hat die Verwaltung in 2013 beauftragt, in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen ein für das gesamte Kreisgebiet geltendes Konzept für die Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Wesel zu entwickeln.

Der Kreis Wesel und die kreisangehörigen Kommunen verständigten sich bereits in der Schuldezernentenkonferenz am 06.05.2013 auf die Entwicklung eines gemeinsamen, schulträgerübergreifenden Schulentwicklungsprozesses für Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2016/17, welcher in engem Dialog mit dem Schulamt für den Kreis Wesel entwickelt wird.

Die Kreisverwaltung bindet die Schulverwaltungsämter der kreisangehörigen Kommunen über Arbeitsgespräche in den Planungsprozess ein, um fachliche und regionale Aspekte in den Förderschulprozess einfließen zu lassen.

In Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Wesel, den kreisangehörigen Kommunen und dem Schulamt für den Kreis Wesel hat eine Datenerhebung stattgefunden, um eine gemeinsame Basis für die Prognosen, Szenarien etc. zu schaffen.

Der schulträgerübergreifende Schulentwicklungsprozess hat zum Ziel

- bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes den Inklusionsprozess nicht zum „Selbstzweck“, sondern als verlässlichen und verantwortungsvollen Pfad sukzessiv zu gestalten und dabei den Grundsätzen zum Kindeswohl und zum Elternwillen bei der wohnortnahen und förderspezifischen Beschulung treu zu bleiben,
- die Schaffung langfristig wirksamer Strukturen zur Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe im Bildungssystem für die Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf,
- die Schaffung eines geordneten Rahmens auf einer gemeinsamen Datengrundlage für den Kreis Wesel und die kreisangehörigen Kommunen,
- Standortfragen, mögliche Schulverbünde und Schulträgerschaften sowie entsprechende Finanzierungsregelungen zu klären.

Der Schulentwicklungsprozess soll gleichermaßen handlungsleitend für den Kreis Wesel und die kreisangehörigen Kommunen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Konzept, im Sinne eines jährlich fortzuschreibenden Handlungsrahmens, regelmäßig anzupassen ist und Grundlage eines entsprechenden Berichtswesens zur Umsetzung sein sollte.

Die am Schulentwicklungsprozess im Kreis Wesel beteiligten Partner bekennen sich zu ihrer Verpflichtung, das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen auszubauen. Dabei soll die Förderung von Schülern/innen mit unterschiedlichen Behinderungen in den allgemeinen Schulen der Regelfall werden, der Unterricht in Förderschulen auf Wunsch der Eltern aber weiterhin möglich bleiben.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht die Erreichung einer abstrakten Inklusionsquote im Vordergrund steht, sondern das Kindeswohl und der Elternwille nach fachkundiger Beratung. Inklusion bedeutet daher nicht die Abschaffung des Förderschulsystems, sondern die Schaffung langfristig wirksamer Strukturen zur Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe am Bildungssystem. Dort wo die Förderschule der gewollte und fachlich zielführende Förderort ist, soll sie es auch bleiben.

Der Inklusionsfortschritt hängt maßgeblich auch von der Sicherstellung einer entsprechenden sonderpädagogischen Begleitung im System der allgemeinen Schulen ab. Hierzu wird die Vorgabe verbindlicher Qualitätsstandards für die inklusive Bildung vom Land erwartet. Ebenso wird erwartet, dass die allgemeinen Schulen mit ausreichenden sonderpädagogischen Lehrerstellen versorgt werden und eine zeitnahe sowie dauerhafte Lehrerfortbildung

sichergestellt wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass weiterhin allen Schulformen die Inklusionsberatung über das Schulamt für den Kreis Wesel längerfristig zur Verfügung steht und das Land NRW diese wie bisher durch finanzielle Mittel aus dem Inklusionsfonds für ihre Multiplikatorenarbeit unterstützt.

Mit dem Schulentwicklungskonzept sollen ferner auch die schulträgerbezogenen Kosten einer Umstrukturierung beziffert und eine differenzierte Finanzierungsform für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen dargestellt werden. Dabei müssen die finanziellen Belastungen der Schulträger berechenbar und angemessen bleiben.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Konnexitätsrelevanz des Schulrechtsänderungsgesetzes und eines notwendigen finanziellen Ausgleichs der Mehrbelastungen für die Kommunen bleiben abzuwarten. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände wollen eingehend untersuchen, ob und welche Kosten in den Kommunen in Ausübung des Gesetzes entstehen. Hier wird eine angemessene und transparente Kostenentlastung der kommunalen Schulträger erwartet.

Unabdingbar für den Prozess ist, dass alle beteiligten Partner das gemeinsame Vorhaben mittragen und an der Gestaltung der Förderschullandschaft konstruktiv mitwirken. In dieser Bildungsdiskussion sind alle Beteiligten - Politik, Schulträger (auch Ersatzschulträger), Schulaufsicht, Eltern, Lehrkräfte, Jugend- und Sozialhilfeträger und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) - aufgefordert, miteinander zu kooperieren und zum Wohle der Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf verantwortungsvolle und zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen.

Um einen kreisweit ausgewogenen, zukunftsfähigen und auf den vereinbarten Zielen basierenden Prozess zu entwickeln, können nicht alle Wünsche in Bezug auf mögliche Förderschwerpunkte und Standorte realisiert werden. Kompromisse und Veränderungen vor Ort sind in diesem Prozess unabdingbar. Dies erfordert ein kooperatives Miteinander, sowohl im Verhältnis der Schulträger untereinander, als auch zwischen den Schulträgern und der Schulaufsicht.

1. Entwicklung des Förderschulsystems und der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Wesel

1.1 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW

Bereits in den 60er-Jahren begann der schulpolitische Vorstoß für die Beschulung von Schüler/innen mit Förderbedarf. Innerhalb von 12 Jahren wurde zwischen 1966 und 1978 die Schulpflicht für Geistig Behinderte und Schüler/innen mit Schwerstmehrfachbehinderungen etabliert. Die ersten Stufen des Gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Schülern/innen haben sich in den ersten Schulversuchen ab 1980 entwickelt. In den neunziger Jahren folgten die Ergänzung des Grundgesetzes um ein Benachteiligungsverbot und das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung. Das letztere beinhaltet zum einen die Regelung, dass verschiedene Förderorte für die sonderpädagogische Förderung in Frage kommen und zum anderen, dass Schulversuche auch zum Gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I zieldifferent¹ möglich sind.

Im Jahre 2005 wurden die schulgesetzlichen Vorschriften des Landes NRW in einem einheitlichen Schulgesetz gebündelt und gleichzeitig die Gleichwertigkeit der Förderschule und der allgemeinen Schule bestimmt. Im gleichen Jahr wurde der Erlass für die mögliche Einrichtung von Integrativen Lerngruppen als zieldifferente Förderung in der Sekundarstufe I in Kraft gesetzt.

Über den ab 2008 möglichen Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ hat sich dann die Rechtslage, insbesondere durch den Landtagsbeschluss, die UN-Konvention zur Inklusion in den Schulstrukturen umzusetzen, hin zum Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung entwickelt. Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz, das zum 01.08.2014 in Kraft tritt, wird die gemeinsame Beschulung von Schülern/innen mit und ohne Förderbedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als gesetzlicher Regelfall festgeschrieben.

1.2 Entwicklung des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Wesel

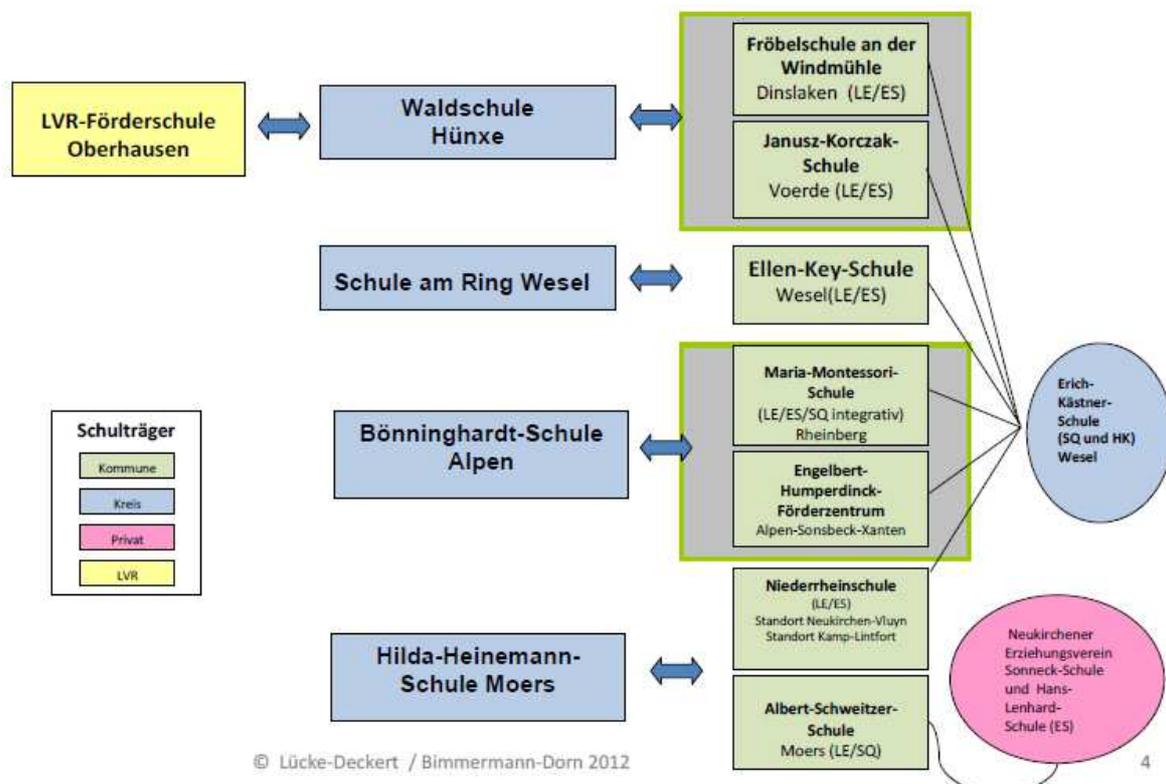
Der Kreis Wesel blickt bereits auf ein langjährig bewährtes System des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Schülern/innen zurück.

Mit den Möglichkeiten verschiedener Schulversuche hat sich im Kreis Wesel teilweise schon vor Inkrafttreten der Spezialgesetze eine lange Tradition des Gemeinsamen Unterrichts entwickelt. Bereits in den Jahren 1989 bis 1995 wurden Grundschulversuche in fünf Kommunen durchgeführt, bei denen Integrationsklassen und Einzelintegrationen im Vordergrund standen. Von 1990 bis 1995 wurde die Schule für Erziehungshilfe eingerichtet. Ab 1990 wurde im Kreis Wesel in einer Hauptschule als Schwerpunktschule die zielgleiche Förderung Hörgeschädigter und Sprachbehinderter ermöglicht. Ebenfalls ab 1990 erfolgte die Rückführung von Lernbehinderten mit Migrationshintergrund in eine Hauptschule mit sonderpädagogischer Förderung in den Klassen 5 und 6. Ab dem Jahr 1995 wurden drei Schulversuche mit zieldifferent lernenden Schülern/innen in einer Hauptschule und an zwei Gesamtschulen erprobt. Ab 2008 hat der Kreis Wesel an dem Schulversuch zum Ausbau der Förderschulen zu Kompetenzzentren der sonderpädagogischen Förderung teilgenommen und in diesem Rahmen weitere Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht gesammelt.

¹ zieldifferentes/ zielgleiches Lernen = Schüler/innen, die aufgrund einer Behinderung oder Lernstörung nicht in der Lage sind, die in den Lehrplänen formulierten Ziele zu erreichen, die also nicht „zielgleich“ unterrichtet werden können, werden „zieldifferent“ unterrichtet. Grundlage für die zieldifferente Förderung sind individuelle Förderpläne. Bei Schüler/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen (§ 5 Ausbildungsverordnung Sonderpädagogische Förderung) ist eine zielgleiche Beschulung möglich.

„(...) Initiatoren für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen waren in aller Regel die Eltern behinderter Kinder, die die ortsnahe allgemeine Schule als Förderort für ihr Kind wünschten, um ihm von Beginn seines Schullebens an die soziale Integration in die Gesellschaft zu sichern. Sie schlossen sich in Elterninitiativen zusammen und erkämpften in zähen Auseinandersetzungen mit Schulträgern und der Schulaufsicht die ersten integrativen Maßnahmen. Im Kreis Wesel war dies die Elterninitiative "Gemeinsam Leben, gemeinsam Lernen", die seit 1987 sich nachdrücklich für die integrative Förderung ihrer behinderten Kinder einsetzt. Zum Schuljahresbeginn 1989 waren alle Voraussetzungen geschaffen und das erste Lehrerteam, bestehend aus einer Grundschullehrerin und einer Sonderpädagogin, unterstützt durch einen Zivildienstleistenden, begann mit 15 Kindern ohne und fünf Kindern mit Behinderung ihre Arbeit.“²

Mit der Teilnahme der Förderschulen im Kreis Wesel am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ ab 2008 wurde der Gemeinsame Unterricht kreisweit ausgedehnt.



© Lücke-Deckert / Bimmermann-Dorn 2012

Abbildung 1

Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Kreis Wesel³
(zu Klammerzusätzen siehe Fußnote⁴)

Die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung (KsF) verfolgten das Ziel, die Netzwerke zu außerschulischen Partnern auszubauen. Vorrangige Aufgabe war es, ein flexibleres, effektiveres und dem individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes gerechter werdendes System sonderpädagogischer Förderung zu entwickeln. Dabei wurde erwartet, dass

² Lücke-Deckert, Gisela: Zehn Jahre gemeinsamer Unterricht im Kreis Wesel. Behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche leben und lernen in wohnortnahen Schulen. Artikel in Zeitschrift „Schulverwaltung. Nordrhein-Westfalen“- 11 (2000) 2, S. 44-45

³ Lücke-Deckert/Bimmermann-Dorn: Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, Schul-, Kultur- und Sportausschusssitzung des Kreises Wesel, Wesel, 12.06.2013

⁴ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

durch das neue Handlungsfeld Prävention⁵ vor allem in den Grundschulen die Zahl der Schüler/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen sinkt und durch gut vernetzte Arbeit mit außerschulischen Unterstützungsangeboten immer mehr Schüler/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen in den allgemeinen Schulen gefördert werden können.

Der Kreis Wesel zeichnet sich dadurch aus, dass es bereits zu Beginn der Pilotphase der KsF gelungen ist, alle Grundschulen mit einzubeziehen, so dass bereits sehr frühzeitig beobachtet werden kann, ob eine Entwicklungsverzögerung vorliegt. Für die Schüler/innen kann somit eine Eingangsdiagnostik sichergestellt werden. Sofern eine Verhaltensauffälligkeit festgestellt wird, findet eine frühzeitige Ansprache der Eltern statt, um bereits im Kindergarten Hilfestellung leisten zu können.

Das Konzept der Kompetenzzentren ist eine gute Grundlage für den regionalen Inklusionsprozess. So kann als Ergebnis der Pilotphase festgehalten werden, dass im Kreis Wesel im Schuljahr 2012/13⁶ von 3.078 Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 1.441 Schüler/innen (47%) im Gemeinsamen Unterricht oder integrativen Lerngruppen gefördert worden sind. 1.637 Schüler/innen (53%) wurden in diesem Schuljahr noch an den verschiedenen Stammschulen beschult.

Die Förderung von Schülern/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen und mit Behinderungen in den allgemeinen Schulen wird mit einer Quote von 77,6 % in der Primarstufe bereits umgesetzt (inklusive Präventionsschüler/innen).

Dem Kreis Wesel wurde als einzigem Schulträger in NRW für die vier in seiner Trägerschaft stehenden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die Einrichtung von Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung im Rahmen eines Schulversuchs bewilligt. Dadurch konnten bereits seit dem Bewilligungsbeginn in 2008 Schüler/innen mit diesem Förderbedarf mit sonderpädagogischer Unterstützung aus den KsF an allgemeinen Schulen wohnortnah unterrichtet werden.

Die Bewilligung des Schulversuchs der KsF endet jedoch am 31.07.2014, so dass es erforderlich sein wird, die geschaffenen Strukturen und vorhandenen pädagogischen und logistischen Kompetenzen in die notwendigen anstehenden Prozesse in Abstimmung mit allen beteiligten Partnern zu überführen.

Nach der langen Tradition des Gemeinsamen Unterrichts und den Erfahrungen aus dem Schulversuch des Ausbaus von Förderschulen zu Kompetenzzentren der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Wesel ist es angeraten, bewährte Verfahren im Sinne der Inklusion fortzuführen.

⁵ Prävention = Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Beschulung an einer Förderschule bzw. diejenigen Schüler/innen, die von einer Behinderung bedroht sind und eine allgemeine Schule besuchen

⁶ Zahlenangaben einschließlich Präventionskinder aus Präsentation Lücke-Deckert/Bimmermann-Dorn: Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, Schul-, Kultur- und Sportausschusssitzung des Kreises Wesel, Wesel, 12.06.2013

2. Daten und Fakten zur Situation der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Wesel

2.1 Bestehende Förderschulen im Kreis Wesel

Im Kreis Wesel sind derzeit 15 Förderschulen angesiedelt, welche die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Hören und Kommunikation, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung abdecken. Drei dieser Schulen werden als Ersatzschulen geführt. Sieben der Förderschulen sind in Trägerschaft der Städte und Gemeinden und fünf Förderschulen betreibt der Kreis Wesel.

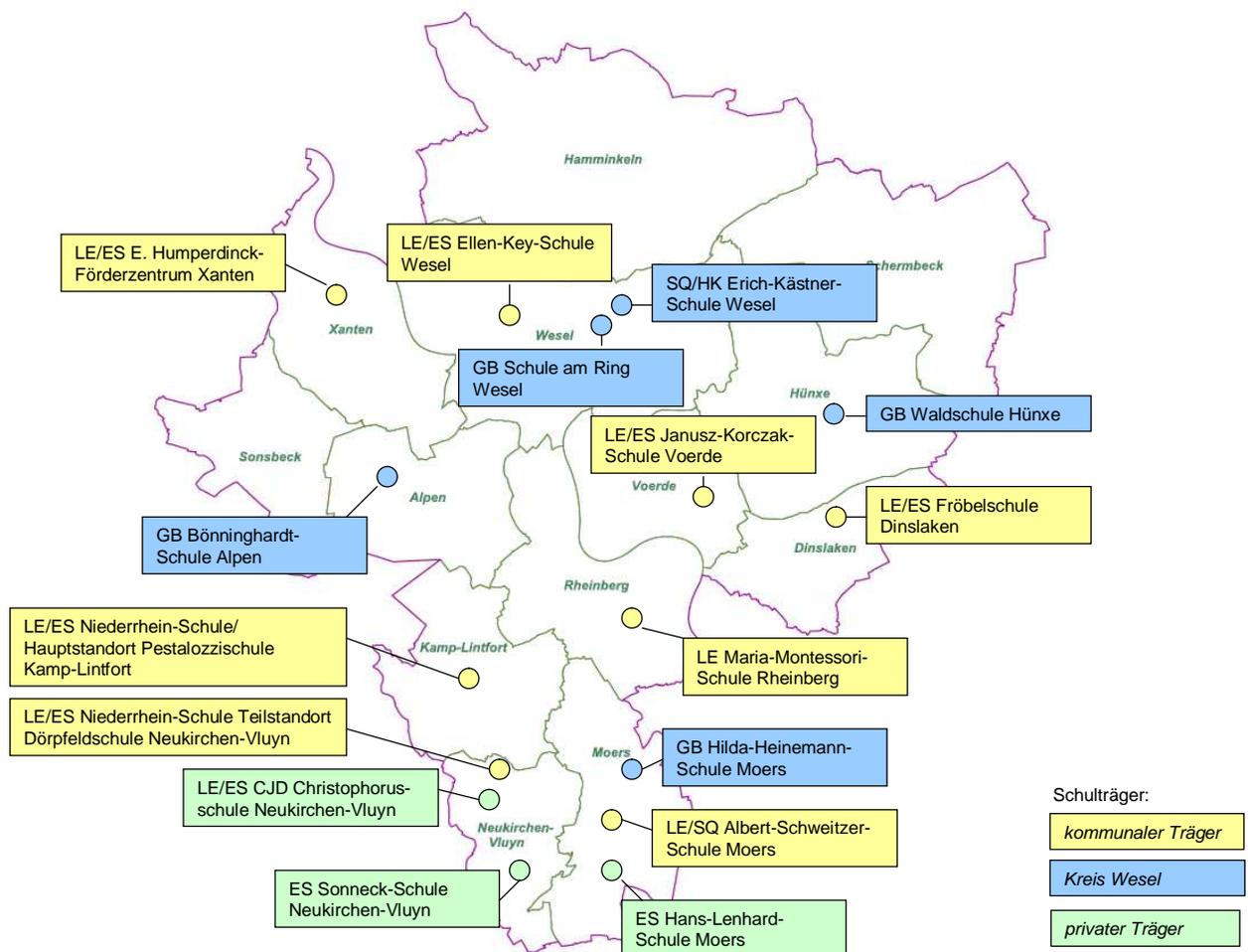


Abbildung 2
 Status Quo Förderschulen im Kreis Wesel
 (Abkürzungen siehe Fußnote⁷)

⁷ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

2.2 Förderschwerpunkte der bestehenden Förderschulen

Gemäß § 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) vom 29. April 2005 sind Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung:

- ✚ Lernen (LE)
- ✚ Sprache (SQ)
- ✚ Emotionale und soziale Entwicklung (ES)
- ✚ Hören und Kommunikation (HK)
- ✚ Sehen (SE)
- ✚ Geistige Entwicklung (GG)
- ✚ Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Im Kreis Wesel sind derzeit Beschulungsangebote mit den folgenden Förderschwerpunkten⁸ an Förderschulen vorhanden:

Förderschule	Förderschwerpunkt				
	LE	ES	SQ	HK	GG
Bönninghardt-Schule Alpen					X
Niederrheinschule Kamp-Lintfort/ Dörpfeldschule Neukirchen-Vluyn	X	X			
Albert-Schweitzer-Schule Moers	X		X		
Hans-Lenhard-Schule Moers (Ersatzschule)		X			
Hilda-Heinemann-Schule Moers					X
CJD Jugenddorf-Christophorusschule Neukirchen-Vluyn (Ersatzschule)	X	X			
Sonneck-Schule Neukirchen-Vluyn (Ersatzschule)		X			
Maria-Montessori-Schule Rheinberg	X	X	X		
Engelbert-Humperdinck-Förderzentrum Xanten (Schulverband Alpen-Sonsbeck-Xanten)	X	X			
Fröbelschule Dinslaken	X	X			
Waldschule Hünxe					X
Janusz-Korczak-Schule Voerde	X	X			
Ellen-Key-Schule Wesel	X	X			
Erich Kästner-Schule Wesel			X	X	
Schule am Ring Wesel					X

Abbildung 3
Derzeitige Beschulungsangebote an Förderschulen im Kreis Wesel

⁸ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Eine Beschulung der Schüler/innen mit dem vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen (SE) oder Körperliche motorische Entwicklung (KM) erfolgt außerhalb des Kreises Wesel in der Schulträgerschaft des Landschaftsverbands Rheinland (LVR).

2.3 Förderbedarfe im Schuljahr 2012/13

Die Anzahl der Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die in kommunaler Schulträgerschaft im Kreis Wesel beschult werden, stellt sich nach der Schulstatistik im Schuljahr 2012/13 wie folgt dar.

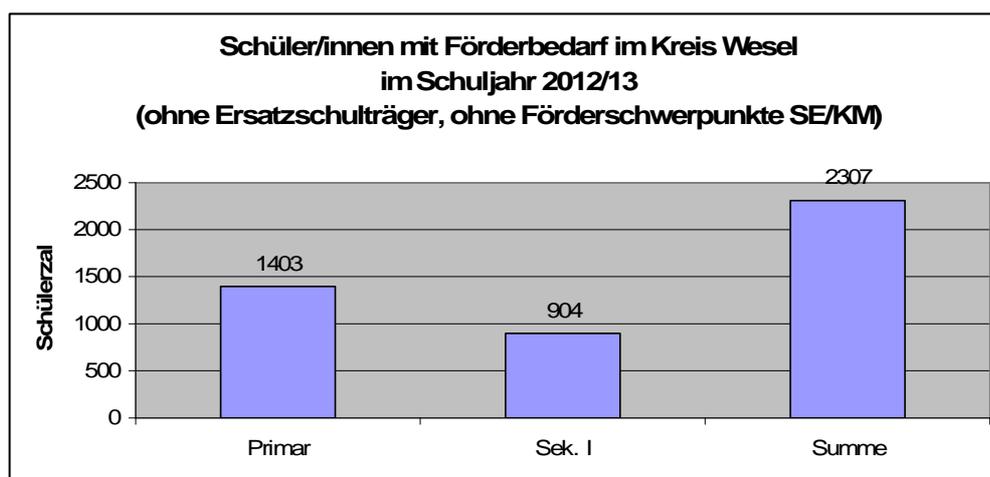


Abbildung 4
Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Wesel im Schuljahr 2012/13
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger und Schulstatistik Kreis Wesel)

Die Aufteilung der Schüler/innen an den Förderschulen im Kreis Wesel nach Förderschwerpunkten ergibt für das Schuljahr 2012/13 folgendes Bild:

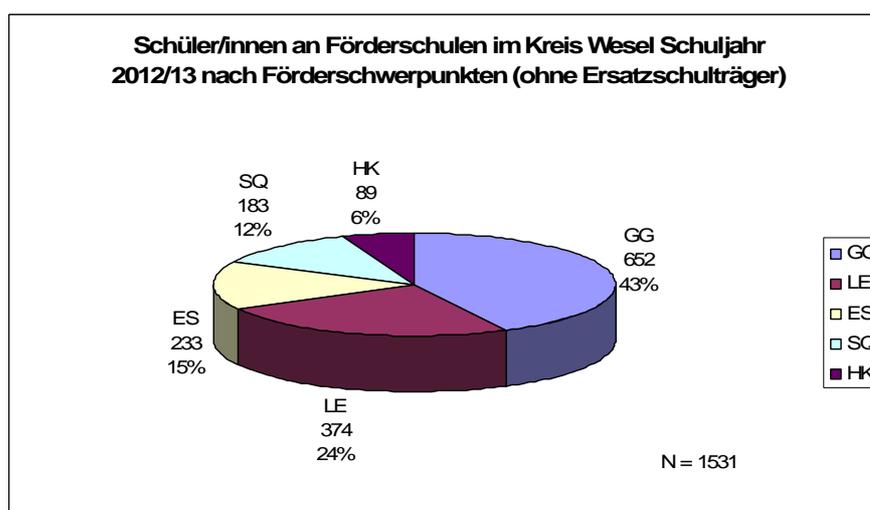


Abbildung 5
Schüler/innen an Förderschulen nach Förderschwerpunkten im Schuljahr 2012/13
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger und Schulstatistik Kreis Wesel)
(Abkürzungen siehe Fußnote⁹)

⁹ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

2.4 Orte der sonderpädagogischen Förderung

Gemäß § 2 der Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung sind Orte der sonderpädagogischen Förderung:

- ✚ Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
- ✚ Förderschulen,
- ✚ Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
- ✚ Schulen für Kranke.

Der Absatz 1 des § 2 stellt die allgemeinen Schulen als Orte sonderpädagogischer Förderung an die erste Stelle. Dies betont insbesondere den Inklusionsgedanken, der mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz umgesetzt werden soll.

Im Schuljahr 2012/13 wurden in folgender Anzahl Schüler/innen mit sonderpädagogischem Bedarf an Förderschulen in Trägerschaft des Kreises oder der kreisangehörigen Kommunen beschult:



Abbildung 6

Schüler/innen an Förderschulen im Kreis Wesel im Schuljahr 2012/13, ohne Ersatzschulträger
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger und Schulstatistik Kreis Wesel)

Die Betrachtung der Schülerzahlen an den verschiedenen sonderpädagogischen Förderorten (Förderschule oder allgemeine Schule) ergibt für das Schuljahr 2012/13 folgendes Bild:

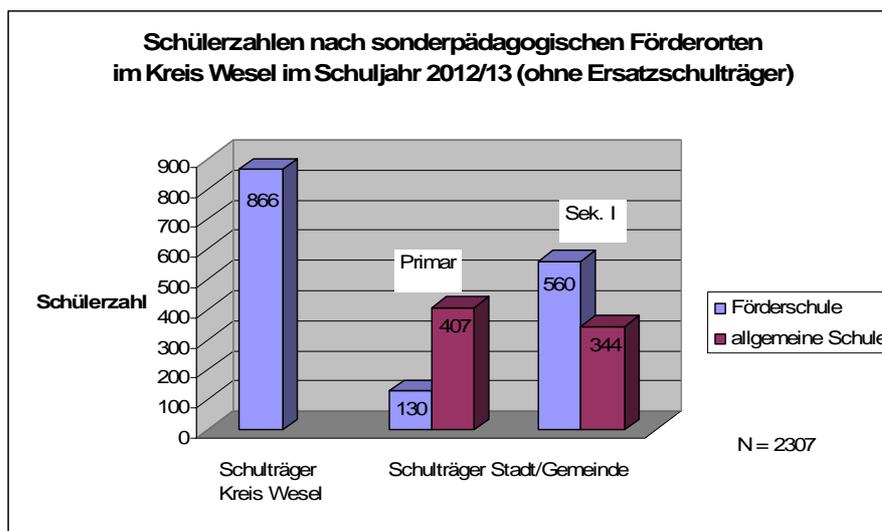


Abbildung 7
Schülerzahlen nach sonderpädagogischen Förderorten im Kreis Wesel im Schuljahr 2012/13, ohne Ersatzschulträger
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger und Schulstatistik Kreis Wesel)

Die Datenabfrage bei den kommunalen Schulträgern hat ergeben, dass in der Primarstufe im Schuljahr 2012/13 407 Schüler/innen im Gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen beschult wurden. Dies sind 2,5 % der Gesamtschülerschaft in der Primarstufe (16.061). Damit war im Schuljahr 2012/13 in der Primarstufe bei der Betrachtung der Schüler/innen mit Förderbedarf (ohne GG) bereits eine Inklusionsquote von 54 % (nach Landesvergleich ohne Prävention) erreicht.

In der Sekundarstufe I stellt sich die Beschulung von Schülern/innen mit Förderbedarf im Kreis Wesel im Schuljahr 2012/13 wie folgt dar:

Schulform	Schüler/innen Sek. I	davon im GU Sek. I
Hauptschule	3.224	147
Realschule	6.560	30
Gesamtschule	7.758	117
Gymnasium	8.441	17
Sekundarschule	301	4
Gemeinschaftsschule	322	29
Summe	26.606	344

Abbildung 8
Schüler/innen im Gemeinsamen Unterricht (GU) Sekundarstufe I im Kreis Wesel im Schuljahr 2012/13
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger)

Damit war im Schuljahr 2012/13 in der Sekundarstufe I im Kreis Wesel eine Inklusionsquote von 38 % erreicht.

2.5 Schülerzahlentwicklungen 2009/10 - 2012/13 an den Förderschulen

Die Schülerzahlen der Förderschulen (ohne Ersatzschulträger) haben sich in den letzten vier zurückliegenden Schuljahren im Kreis Wesel wie folgt entwickelt:

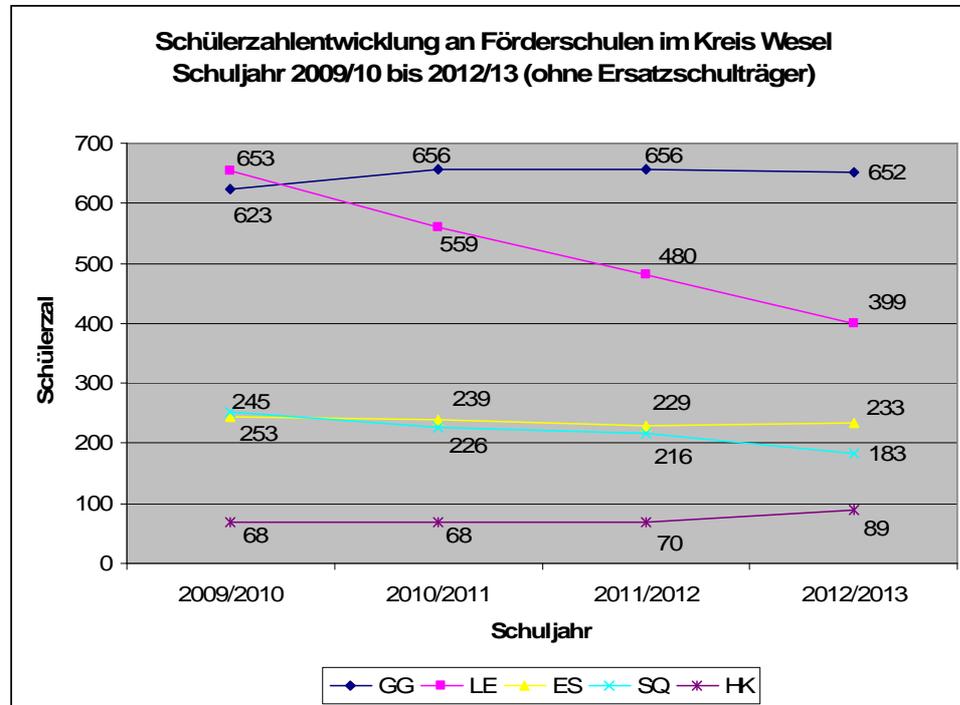


Abbildung 9
Schülerzahlentwicklung an Förderschulen im Kreis Wesel nach Förderschwerpunkten¹⁰ gesamt
Schuljahr 2009/10 bis 2012/13 - ohne Ersatzschulträger
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger und Schulstatistik Kreis Wesel)

Auffällig ist hierbei insbesondere die Entwicklung im Bereich der Lernbehinderungen, da die Schülerzahl seit dem Schuljahr 2009/2010 kontinuierlich sinkt.

¹⁰ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Bei Betrachtung der einzelnen Förderschulen und Förderschwerpunkte ergibt sich folgendes Bild für die zurückliegenden Schuljahre:

Förderschule	Förder- schwerpunkt(e)	Anzahl Schüler/ innen 2009/10	Anzahl Schüler/ innen 2010/11	Anzahl Schüler/ innen 2011/12	Anzahl Schüler/ innen 2012/13
<i>linksrheinisch</i>		918	834	784	756
Bönninghardt-Schule Alpen	GG	153	150	150	153
Niederrheinschule Ka-Li	LE	98	91	81	67
Niederrheinschule Ka-Li	ES	109	98	90	89
Albert-Schweizer- Schule Moers	LE	147	122	103	93
Albert-Schweizer- Schule Moers	SQ	74	58	51	55
Hilda-Heinemann-Schule Moers	GG	183	196	198	200
Maria-Montessori- Schule Rheinberg	LE	32	24	19	18
Maria-Montessori- Schule Rheinberg	ES	46	37	38	35
Maria-Montessori- Schule Rheinberg	SQ	4	4	3	3
E.-Humperdinck- Förderzentrum Xa/Alp/Sons	LE	49	38	35	25
E.-Humperdinck- Förderzentrum Xa/Alp/Sons	ES	23	16	16	18
<i>rechtsrheinisch</i>		924	914	867	800
Fröbelschule Dinslaken	LE	99	80	71	58
Fröbelschule Dinslaken	ES	10	21	22	26
Waldschule Hünxe	GG	131	137	130	134
Janusz- Korczak-Schule Voerde	LE	77	70	57	45
Janusz- Korczak-Schule Voerde	ES	40	43	47	48
Ellen-Key-Schule Wesel	LE	151	134	114	93
Ellen-Key-Schule Wesel	ES	17	24	16	17
Erich-Kästner-Schule Wesel	SQ	175	164	162	125
Erich-Kästner-Schule Wesel	HK	68	68	70	89
Schule am Ring Wesel	GG	156	173	178	165

Abbildung 10
Schülerzahlentwicklung an den einzelnen Förderschulen im Kreis Wesel
nach Förderschwerpunkten¹¹ Schuljahr 2009/10 bis 2012/13 - ohne Ersatzschulträger
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger und Schulstatistik Kreis Wesel)

¹¹ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Bei der Betrachtung der Schülerzahlentwicklungen der einzelnen Förderschulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen zeigt sich folgende Linie (inkl. vorläufiger Prognose 2016):

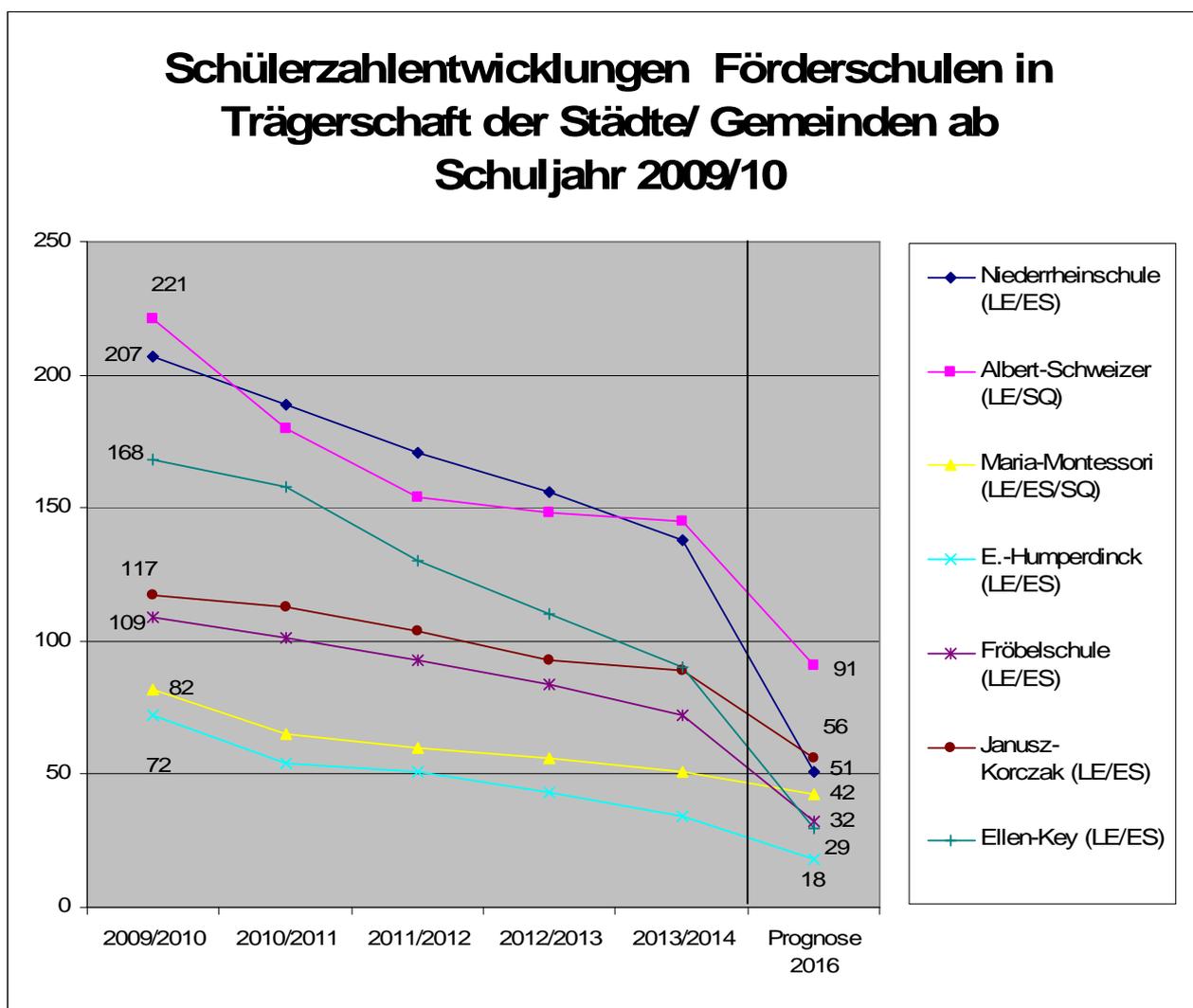


Abbildung 11
 Schülerzahlentwicklung an Förderschulen in Trägerschaft der Städte/Gemeinden im Kreis Wesel nach Förderschwerpunkten¹² ab Schuljahr 2009/10 inkl. vorläufiger Prognose (Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger)

¹² sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Im Gegensatz zur Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden sind die Schülerzahlen an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Wesel (Geistige Entwicklung sowie Sprache und Hören und Kommunikation) in den zurückliegenden Schuljahren sehr stabil (inkl. vorläufiger Prognose 2016):

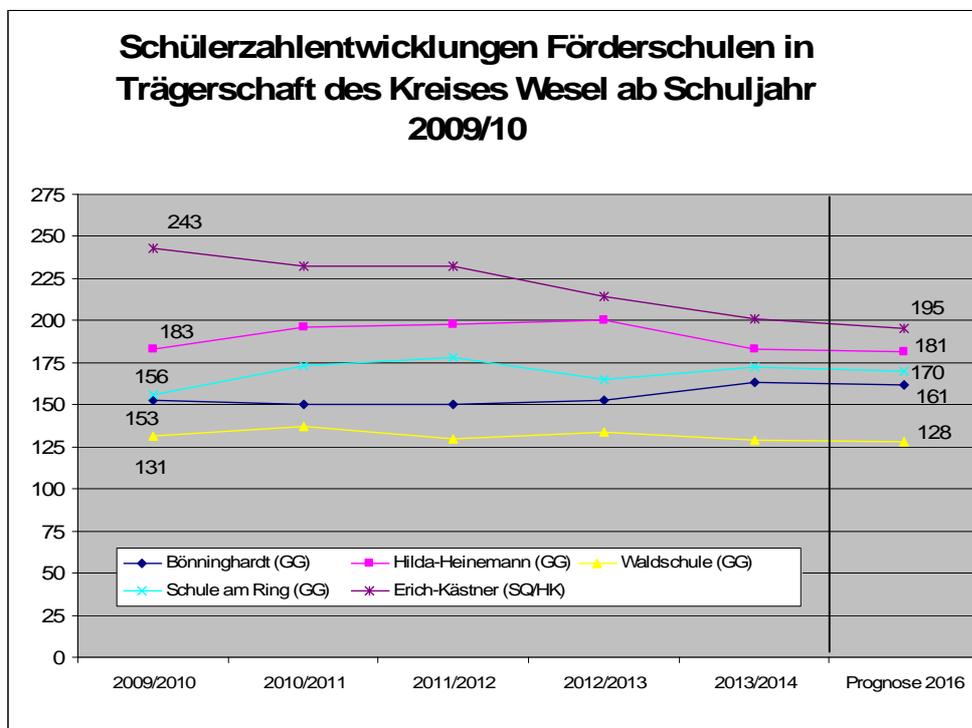


Abbildung 12
Schülerzahlentwicklung an Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Wesel nach Förderschwerpunkten¹³ ab Schuljahr 2009/10 inkl. vorläufiger Prognose (Quelle: Schulstatistik Kreis Wesel)

Die Schülerzahlentwicklungen der vergangenen Schuljahre haben gezeigt, dass die Schülerzahlen in den Förderschwerpunkten GG/SQ und HK eine stabile Größe aufweisen.

Bei den Förderschulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist bereits vor Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes erkennbar, dass diese Förderschulen in den bestehenden Schulverbänden aufgrund der Unterschreitung der Schülerzahlen nicht dauerhaft fortgeführt werden können.

Im Landesvergleich werden bereits zum Schuljahr 2012/13 hohe Inklusionsquoten (Anteil der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen) erreicht.

¹³ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

3. Implikationen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie der Mindestgrößen-Verordnung vom 16.10.2013

3.1 Änderungen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz erhalten die Eltern von Schülern/innen mit Behinderungen grundsätzlich das Recht, dass ihr Kind an einer allgemeinen Schule beschult wird. Dabei soll die sonderpädagogische Unterstützung in einem inklusiven Schulsystem weiterentwickelt werden.

In der Begründung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz heißt es hierzu:

„Der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 2 Schulgesetz NRW ist der verbindliche Rahmen für die gesamte Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule. Er wird im neuen Absatz 5 um die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen und die inklusive Bildung und Erziehung als Ziele erweitert. Das Attribut „inklusiv“ ist aus der englischsprachigen Fassung des Artikels 24 VN-BRK („inclusive education system at all levels“) übernommen. Es geht dabei um soziale Teilhabe in einem umfassenden Sinne.

Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen mit allen ihren Unterschieden gerecht wird. Dieser weit gefasste Begriff inklusiver Bildung bedeutet vor allem eine pädagogische Veränderung. Sie fügt sich in den Kontext des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ein, der darauf gerichtet ist, Schülerinnen und Schüler nach ihren speziellen Bedürfnissen, Lernerfordernissen und Kompetenzen entsprechend zu fördern, ohne sie in unterschiedliche Kategorien einzuteilen. Angesichts der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umfasst dieser Auftrag zur Inklusion auch das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen.“¹⁴

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wird die allgemeine Schule als „Regelförderort“ bestimmt.

Hierzu werden auch die Verfahrensweisen zur Entscheidung über Förderbedarf, -schwerpunkt und -ort angepasst, nämlich dahingehend, dass die Initiative für die Antragstellung und die Schulwahl von den Eltern ausgeht.

In der Gesetzesbegründung heißt es zur Auswahl des Förderortes weiter:

„Nach dem heute geltenden Recht können sowohl die Eltern als auch die allgemeine Schule ein Verfahren in Gang setzen, in dem die Schulaufsichtsbehörde über Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort entscheidet. Ein solches Verfahren kann auch gegen den Willen der Eltern eingeleitet werden. Die Neufassung stärkt die Position der Eltern. Künftig sind es grundsätzlich sie, die einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen und damit ihren Willen bekunden, für ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten.“¹⁵

Es wird mit der neuen Anspruchsgrundlage jedoch davon ausgegangen, dass Schüler/innen mit bestimmten Förderbedarfen weiterhin an einer Förderschule beschult werden:

¹⁴ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 44, Düsseldorf 21.03.2013

¹⁵ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 47, Düsseldorf 21.03.2013

„Da Kinder mit Sinnesschädigungen in der Regel Anspruch auf eine Frühförderung haben und ebenso wie Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen bereits im Elementarbereich meistens zusätzlich gefördert werden, ist davon auszugehen, dass Eltern eine sonderpädagogische Unterstützung für den Schulbesuch in der Regel auch von sich aus in Anspruch nehmen; das gilt auch für sprachliche Förderbedarfe.“¹⁶

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs liegt bei der Schulaufsicht, in deren Gebiet der/die Schüler/in eine allgemeine Schule besuchen müsste:

- Schulamt für den Kreis Wesel → Primarstufe und Hauptschule
- Bezirksregierung Düsseldorf → Real- und Sekundarschule, Gymnasium, Berufskolleg

Die bisherige Entscheidung der Schulaufsicht über den Förderort wird durch einen Vorschlag an die Eltern ersetzt. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine konkrete allgemeine Schule vor, die möglichst gut erreichbar ist und an der der/die Schüler/in inklusiv beschult werden kann.

Die Schulaufsicht benennt in Abstimmung mit dem Schulträger allgemeine Schulen, die dafür personell und sächlich ausgestattet sind. Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind.

Die Zustimmung des Schulträgers kann nur aus Gründen verweigert werden, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen. Dies bezieht sich insbesondere auf die sächliche und räumliche Ausstattung.

Ein Rechtsanspruch auf die inklusive Beschulung an einer bestimmten allgemeinen Schule besteht jedoch nicht:

„Es besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten von den Eltern gewünschten Schulform, nicht jedoch auf eine konkrete allgemeine Schule. Das ist dieselbe Rechtslage wie bei den Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.“¹⁷

Unbenommen bleibt, dass die Schulaufsichtsbehörde den Eltern außer der allgemeinen Schule auch eine Förderschule vorschlagen kann und dass die Eltern entgegen dem Grundsatz des Gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen auch beantragen können, dass ihr Kind an einer Förderschule aufgenommen wird.

Es ist nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen vorgesehen, dass eine allgemeine Schule den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens stellt. Dies begründet der Gesetzgeber wie folgt:

„Insbesondere wird es dabei um die Förderschwerpunkte Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung gehen, die in der Regel nicht vor Eintritt in die Schule, sondern erst im Lauf des Besuchs der Grundschule festgestellt werden. Eltern fürchten dabei oftmals, dass mit der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch die Schulaufsicht eine Stigmatisierung ihrer Kinder verbunden ist. Daher sollen vom

¹⁶ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 47, Düsseldorf 21.03.2013

¹⁷ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 47, Düsseldorf 21.03.2013

Schuljahr 2014/2015 an notwendige Lehrerstellen für eine sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) im Rahmen von regionalen Stellenbudgets zur Verfügung gestellt werden wie dies derzeit auch in den am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmenden Regionen der Fall ist (...).

Dieser Schritt führt dazu, dass die notwendigen Stellen für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob Eltern Anträge auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in diesen Förderschwerpunkten stellen oder nicht. Folglich ist es im Regelfall nicht erforderlich, dass Schulen gegen den Willen von Eltern Anträge an die Schulaufsicht auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen, da die Stellen unabhängig vom Ausgang der Verfahren in diesen Budgets enthalten sind.“¹⁸

Der neue Gesetzestext bestimmt eine neue Terminologie:

„In den allgemeinen Schulen, in denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, treten an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts, der Integrativen Lerngruppen und der Sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs Formen des Unterrichts, die in dem Begriff „Gemeinsames Lernen“ zusammengefasst sind.“¹⁹

Auf dem Weg zum inklusiven Schulangebot ist es vorgesehen, dass Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Der Gesetzestext betont, dass die Schulträger beim inklusiven Ausbau ihres Schulangebots schrittweise vorgehen und so genannte „Schwerpunktschulen“ bestimmen können, an denen das gemeinsame Lernen in größerem Umfang erfolgt.

Hierzu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

„**Schwerpunktschulen** sind Schulen, die insbesondere den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden sollen, die für eine qualitativ hochwertige Wahrnehmung des schulischen Bildungsauftrags in allgemeinen Schulen bei Schülerinnen und Schülern mit komplexen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen notwendig sind. Mittelfristig ist es Ziel, dass möglichst alle allgemeinen Schulen in die Lage versetzt werden, die im Verhältnis relativ große Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu unterrichten. So kann sich eine „**Kultur des Behaltens**“ entwickeln, da die entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe in der Regel erst im Laufe des Schulbesuchs festgestellt werden.

Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen können die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht an allen allgemeinen Schulen sofort geschaffen werden. Zudem kann eine Bündelung auch aus pädagogischen Gründen sinnvoll sein.

Unter diesem Gesichtspunkt sind Schwerpunktschulen allgemeine Schulen, die über den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, der mittelfristig für alle Schulen Auftrag werden soll, hinausgehende Aufgaben wahrnehmen. Allerdings geht es auch hier darum, ein möglichst umfangreiches wohnortnahes Angebot schrittweise auszubauen. Insofern kommt den ersten Schwerpunktschulen, denen weitere folgen sollen, eine Vorreiterrolle zu.

Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung, die mittel- und langfristige an jeder allgemeinen Schule eingerichtet werden sollen, gehören zu jeder Schwerpunktschule. Sie bedürfen in der Regel keiner besonderen sächlichen

¹⁸ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 49, Düsseldorf 21.03.2013

¹⁹ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 52, Düsseldorf 21.03.2013

Vorkehrungen. Die Eigenschaft einer Schwerpunktschule erwirbt eine allgemeine Schule erst dadurch, dass sie darüber hinaus weitere Förderschwerpunkte anbietet. (...)“²⁰

„ (...) Die Profilierung der Schwerpunktschule als Ort sonderpädagogischer Förderung führt zu einer Bündelung sonderpädagogischer Expertise im Kollegium dieser Schule. Insofern können Schwerpunktschulen - insbesondere dann, wenn es für Förderschulen (bzw. ehemalige Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung) aufgrund des Elternwillens in der Region keinen Bedarf mehr geben sollte - eine unterstützende, koordinierende Funktion auch für andere allgemeine Schulen in der Region auf dem Weg zur inklusiven Schule übernehmen. Somit können positive Ansätze der Kompetenzzentren, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, fortgeführt werden. (...).“²¹

Unverändert bleibt, dass **ein** Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen kann. Solche Schulen können nach Maßgabe an Teilstandorten geführt werden.

Die Vorschriften über Kompetenzzentren werden aufgehoben.

Die früheren Kompetenzzentren werden als Förderschulen weitergeführt. Sie können mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern kooperieren und somit weiterhin eine wichtige Unterstützungsfunktion für andere Schulen und Institutionen wahrnehmen.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz lässt es künftig zu, dass die Aufnahmekapazität an einer allgemeinen Schule herabgesetzt wird, wenn dort Schüler/innen ohne und mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam unterrichtet werden.

3.2 Änderungen durch die Mindestgrößen-Verordnung

Die bislang geltende Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen aus dem Jahr 1978 wird der aktuellen Rechtslage und der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung nicht mehr gerecht, so dass zum 16.10.2013 eine aktualisierte Mindestgrößen-Verordnung (MindestgrößenVO) erlassen wurde.

Ziel der Verordnung ist es, eine Schülerzahl festzulegen, die einen geordneten Schulbetrieb der Förderschulen gewährleistet. Dies erfordern der demografische Wandel und der Wille der Eltern, die für ihr Kind den Besuch einer allgemeinen Schule bevorzugen.

„Die Einhaltung der neuen Mindestgrößen wird vor allem Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen betreffen; ihre Schülerzahl ist in den letzten Jahren gesunken, weil viele Eltern zunehmend für ihre Kinder den Besuch einer allgemeinen Schule wünschen. Die Mindestschülerzahl der übrigen Förderschulen werden nach Einschätzung der Landesregierung auch in Zukunft durchweg erreicht werden. Die Mindestschülerzahl einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll 144 betragen, wenn sie Primarstufe und Sekundarstufe I umfasst und - neu - 112 wenn sie nur in der Sekundarstufe I geführt wird. Die Mindestgrößen der übrigen Förderschulen liegen im Interesse erreichbarer Angebote teils deutlich darunter.

²⁰ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 54, Düsseldorf 21.03.2013

²¹ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 55, Düsseldorf 21.03.2013

Die bisherige Ausnahmeregelung, die eine Unterschreitung der Mindestgrößen um bis zur Hälfte erlaubt, wird im Sinne der Sicherung der pädagogischen Qualität und der angemessenen Lehrerversorgung entfallen.“²²

Mit dem möglichen Zugang zu sonderpädagogischer Unterstützung an einer allgemeinen Schule ist die Förderschule nicht mehr alleiniger Förderort. Dazu heißt es in der Begründung zur Mindestgrößen-Verordnung:

„Damit sind die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur schulischen Bildung überhaupt erst zu ermöglichen.“²³

Die künftigen Anforderungen an die Mindestgrößen von Förderschulen nach der MindestgrößenVO stellen sich wie folgt dar:

Förder- schwerpunkt	Mindestanzahl Schüler/innen			Bemerkungen
	Primarstufe	Sekundar- stufe I	Primar- und Sekundarstufe	
LE		112	144	
SQ	55	66		
ES	33	55	88	
HK	110	110		inkl. Schüler/innen in pädagogischer Frühförderung und Schüler/innen im GU sofern Unterstützungsauftrag vorliegt
GG			50	
Förderschulen im Verbund		112	144	Dürfen unterschritten werden, wenn für jeden Förderschwerpunkt die o.g. Schülerzahlen erreicht werden.

Abbildung 13
Mindestschulgrößen nach Förderschwerpunkten²⁴ gemäß MindestgrößenVO vom 16.10.2013

In der Begründung zum Erlass der Verordnung heißt es:

„Das Unterschreiten der Mindestgrößen einer Förderschule bedeutet nicht notwendig, dass dieser Standort geschlossen werden muss. Ein Schulträger mit mehreren Förderschulen kann nach Maßgabe des Schulgesetzes und dieser Verordnung Schulen zusammenlegen, Teilstandorte bilden oder Verbundschulen einrichten. Denkbar ist zum Beispiel auch, mehrere Förderschulen in Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen.“²⁵

In der folgenden Tabelle sind die derzeitigen Schülerzahlen der Förderschulen im Kreis Wesel sowie die Prognosezahlen gemäß der Annahme durch das Schulamt für den Kreis Wesel aufgeteilt nach Förderschwerpunkten dargestellt (siehe auch 4.1 und 4.2).

²² Presseinformation der Landesregierung NRW, „Neufassung der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen geplant“, 04.07.2013, Düsseldorf

²³ Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16.10.2013, Begründung Allgemeiner Teil (Seite 3)

²⁴ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

²⁵ Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 16.10.2013, Begründung Besonderer Teil (Seite 7)

Förder- schwe- punkt	2013 (Vorstatistik ²⁶)		Inklusions- quote	Prognose 2016		Inklusions- quote	Ver- änderung
	Förderort			Förderort			
	Förder- schule	allgemeine Schule		Förder- schule	allgemeine Schule		
LE	399	394	50%	90	687	88%	38%
GG	647	41	6%	641	41	6%	0%
ES	233	193	45%	224	201	47%	2%
SQ	183	52	22%	176	54	23%	1%
HK	89	21	19%	88	21	19%	0%
KM	0	44	100%	0	44	100%	0%
SE	0	5	100%	0	5	100%	0%
Summe	1.551	750	33%	1.219	1.053	46%	13%

Abbildung 14
Gegenüberstellung Ist-Schülerzahlen und Prognose 2016 nach Förderschwerpunkten²⁷
(basierend auf den Prognosedaten des Schulamtes für den Kreis Wesel)

In der Gegenüberstellung der prognostizierten Schülerzahlen mit den Mindestgrößenanforderungen werden die gefährdeten Schulstandorte - nämlich die Schulverbünde in der derzeitigen Schulträgerschaft der Kommunen - deutlich (hier vereinfachte Darstellung).

Schulen des Kreises	2013 (Vorstatistik ²⁸)	Prognose 2016	Mindestgröße gemäß SchulgrößenVO
Bönninghardt (GG)	163	161	50
Schule am Ring (GG)	172	170	50
Waldschule (GG)	129	128	50
Hilda-Heinemann (GG)	183	181	50
Erich-Kästner (SQ/HK)	201	195	144
Schulen der örtl. Träger	2013 (Vorstatistik)	Prognose 2016	Mindestgröße gemäß SchulgrößenVO
Niederrheinschule (LE/ES)	138	51	144
Janusz- Korczak (LE/ES)	89	56	144
Albert-Schweizer (LE/SQ)	145	91	144
Ellen-Key (LE/ES)	90	29	144
Maria-Montessori (LE/ES/SQ)	51	42	144
E.-Humperdinck (LE/ES)	34	18	144
Fröbelschule (LE/ES)	72	32	144

Abbildung 15
Gegenüberstellung Ist-Schülerzahlen und Prognose 2016 nach Förderschulen
(basierend auf den Prognosedaten des Schulamtes für den Kreis Wesel)

²⁶ Stand Schnellmeldung September 2013 (Schulamt für den Kreis Wesel)

²⁷ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

²⁸ Stand Schnellmeldung September 2013 (Schulamt für den Kreis Wesel)

3.3 Fazit aus den Implikationen der neuen schulgesetzlichen Vorschriften

Die statistisch feststellbaren Schülerzahlen und fundierten Prognosen lassen für den Kreis Wesel als Schulträger seiner fünf Förderschulen erkennen, dass weder durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, noch durch eine geänderte Schulgrößenverordnung eine seiner bestehenden Schulen mittelfristig in ihrem Bestand gefährdet ist.

Dies ist zum einen darin begründet, dass der Elternwille bei der Zuweisung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Gemeinsamen Unterricht einer allgemeinen Schule oder aber in den Stammschulbereich einer Förderschule des Kreises Wesel bereits seit Jahren Berücksichtigung findet und sich durch die hohe Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Wesel auch bereits statistisch niederschlägt. Zum anderen ist die für das Jahr 2025 vorgesehene „Inklusionsquote“ gerade für die Förderschwerpunkte, die über die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Wesel abgedeckt werden, auch aus fachlicher Einschätzung deutlich niedriger als im Durchschnitt.

Insgesamt werden im Kreisgebiet derzeit ca. 3.000 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult. Der Anteil der Schüler/innen an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Wesel beträgt 29 % (860 Schüler/innen).

Als Zielperspektive empfehlen die vom Schulministerium NRW beauftragten Gutachter Klemm und Preuss-Lausitz eine *Inklusionsquote* von 85 % bis zum Jahr 2020 anzustreben. Dieses setzt voraus, dass bis zum Ende des Jahrzehnts alle Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache zu 100 % inklusiv beschult werden. Für alle anderen Förderschwerpunkte wird innerhalb dieses Zeitraums eine Zielmarke von 50 % angestrebt, die sich allerdings als Zwischenschritt und nicht als Endpunkt auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem versteht.

Das Schulministerium teilte diesbezüglich am 05.09.2013 mit:

„Das Gutachten geht von einer unrealistischen Entwicklung der Inklusionsquote bis zum Jahr 2019 aus. Der Gesetzentwurf prognostiziert eine Inklusionsquote von insgesamt 65 Prozent im voraussichtlichen Endausbau bis zum Schuljahr 2025/26. Diese Prognose wird von den Gutachtern bereits für das Jahr 2017, also neun Jahre früher, angenommen. Bis 2017 ist aufgrund der dem Gesetz zugrunde liegenden Prognose mit einer Inklusionsquote in Höhe von maximal 50 Prozent zu rechnen. Gegenüber dem Schuljahr 2010/11 ist geplant, auf der Basis der dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz zugrunde liegenden Prognose innerhalb von sieben Jahren rund 2.650 zusätzliche Lehrerstellen zur Unterstützung der Inklusion bereit zu stellen. (...)“²⁹

In Betrachtung der Abbildung 14 ergibt sich aus den o.g. prognostizierten Inklusionsquoten für den Kreis Wesel der Auftrag, die Inklusionsquote von der bereits erzielten Quote von 33 % im Schuljahr 2012/13, über die mit den Schülerzahlprognosen für das Jahr 2016 erwartete Quote von 46 % auf über 50 % zu steigern.

Mit dem Schuljahr 2014/15 ergibt sich ein Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die Einstiegsklassen der Primarstufe und die Sekundarstufe I (Klassen 1 und 5). In den Folgejahren wird dies analog zum Schuljahr 2014/15 fortgeführt, so dass mit diesem Automatismus in jedem Schuljahr die inklusive Beschulung ausgeweitet wird.

Im Gegensatz zu anderen Schwerpunkten ist festzustellen, dass insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen kein erkennbarer Elternwille besteht, der auf ein bleibendes

²⁹ siehe <http://www.nrw.de/landesregierung/ministerin-loehrmann-gutachten-liefert-kein-zutreffendes-bild-der-folgekosten-fuer-die-kommunen-ksv-gutachten-zur-schulischen-inklusion-14845/> Artikel vom 05.09.2013

Interesse an einer Beschulung im Förderschulsystem hindeutet. Gerade in diesem Feld ist eine inklusive Beschulung ohne gravierende Mehrkosten auf Seiten der Schulträger möglich und - im Falle einer ausreichenden sonderpädagogischen Begleitung - in Schwerpunktschulen auch fachlich vertretbar. Die sieben Förderschulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen, die u. a. einen Förderschwerpunkt Lernen haben, sind daher zum Teil bereits kurz-, mindestens aber mittelfristig im Bestand gefährdet.

Ursache hierfür ist, dass dort die Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung bzw. Sprache bisher in einer organisatorisch und schulfachlich gemeinsam geführten Schule unterrichtet werden.

Durch den Wechsel der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen an eine allgemeine Schule sinken die Schülerzahlen an den bisherigen Förderschulstandorten. Dies könnte zu verschiedenen Szenarien für die Schulträgerschaft führen, die auch für den Kreis von Bedeutung sein werden, wenn es mittelfristig erforderlich sein wird, eine Beschulung in einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache in einer angemessenen Erreichbarkeit für die betroffenen Schüler/innen anzubieten.

Durch Zusammenlegung von Schulen, Schulen mit Teilstandorten und Verbundschulen soll es gelingen, dass die kommunalen Träger ihr Schulangebot sinnvoll und effizient organisieren.

Für die allgemeinen Schulen wird ein erweitertes Raum- und Ausstattungskonzept erforderlich werden. Neben der Barrierefreiheit der Schulgebäude werden u.a. behindertengerechte Toiletten, Fahrstühle, Stellplätze für Hilfsmittel, sanitäre Spezialräume, Ruhe- und Nebenräume, förderspezifische Ausstattungen, technische Hilfsmittel und spezielle Lehr- und Lernmittel vorzuhalten sein. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Schulsozialarbeit, Pflege- und Assistenzpersonal und Integrationshelfer/innen neben dem pädagogischen Personal fester Bestandteil einer allgemeinen Schulen sein wird.

Die schulgesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Mindestgrößen-Verordnung, machen es erforderlich, die bestehenden Förderschulstrukturen neu zu ordnen.

Das inklusive Schulsystem wird sukzessive ab dem Schuljahr 2014/15 aufgebaut. Dabei stehen der Elternwille und das Kindeswohl im Vordergrund.

4. Schülerzahlenprognosen nach Förderbedarfen

Das Schulamt für den Kreis Wesel hat dem Kreis Wesel seine vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes erhobene Schülerzahlstatistik für die Förderschulen im Kreisgebiet zur weiteren Verwendung in diesem Förderschulkonzept zur Verfügung gestellt.

Schule	Ort	Verbund	Schüler LE (Prognose)		Schüler ES		Schüler SQ		HK	Sch. GG	Sch. KM	Schüler gesamt	Fachrichtungen	Prognose Schüler-rückgang LE bis 8/2016
			P	S 1	P	S 1	P	S 1						
Schule am Ring	Wesel	nein (KsF ja)								172		172	GG	
Waldschule	Hünxe	nein (KsF ja)								129		129	GG	
Bönninghardt	Alpen	nein (KsF ja)								162		162	GG	
Hilda-Heinemann	Moers	nein (KsF ja)								183		183	GG	
Erich Kästner	Wesel	ja					150		70			220	SQ / HK	
Schule an der Windmühle	Dinslaken	ja	0	46	26	0						72	LE (P + S) ES (P)	39
			46 (7)		26		0							
Janusz-Korczak	Voerde	ja	0	37	8	44						89	LE (P + S1) ES (P + S1)	31
			37 (6)		52		0							
Ellen-Key / Schillwiese (ES Sek. 1)	Wesel	ja	0	75	6	9						90	LE (P + S) ES (P)	60
			75 (15)		15		0							
Engelbert-Humperdinck	Xanten	ja	0	17	5	12						34	LE (P + S1) ES (P + S1)	15
			17 (2)		17		0							
Maria Montessori	Rheinberg	ja	1	9	8	30			3			51	LE / ES / SQ	7
			10 (3)		38		3							
Niederrheinschule / Dörpfeldschule	Kamp-Lintfort / Dep. Neukirchen-Vluyn	ja	1	60	27	50						138	LE (P + S1) ES	41
			61 (20)		77		0							
Albert-Schweitzer	Moers	ja	7	82			56					145	LE (P + S) SQ (P)	52
			89 (37)		0		56							

Abbildung 16
Bewertung der Förderschulen nach Schulgrößenverordnung/Mindestschülerzahl
(Stand Schnellmeldung September 2013)

Quelle: Schulamt für den Kreis Wesel/Hr. Dorn 10/2013
(Abkürzungen siehe Fußnote³⁰)

4.1 Berechnungsgrundlagen

Als Berechnungsgrundlagen wurden die Schulstatistik vom 15.10.2013, sowie weitere Zwischenabfragen bei den jeweiligen Schulleitungen der Förderschulen bis Dezember 2013, sowie eine Abfrage der Schulentwicklungsdaten bei den kreisangehörigen Kommunen durch die Schulverwaltung des Kreises Wesel herangezogen.

³⁰ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen; P = Primarstufe, S 1 = Sekundarstufe 1

4.2 Schülerzahlenprognosen

Das Schulamt für den Kreis Wesel konnte auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials eine Prognose über die Schülerzahlenentwicklung bis 2016 für den Förderschwerpunkt Lernen (LE) erstellen.

Nach dieser Prognose ist erkennbar, dass an allen Förderschulen im Kreis Wesel der Anteil der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt LE soweit zurückgehen wird, dass eine Weiterführung der Förderschulen, die ausschließlich als Verbund mit anderen Förderschwerpunkten im Kreis Wesel geführt werden, nach der vom Land NRW in Kraft gesetzten Schulgrößenmindestverordnung, ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr möglich sein wird.

Die Prognose wird auch durch pädagogische Aussagen nochmals untermauert. Diese besagen, dass durch die im 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene sonderpädagogische Unterstützung der Schüler/innen die Erfolgsaussichten eines gemeinsamen und inklusiven Lernens erfolgversprechend seien.

Darüber hinaus liegen im Kreis Wesel bereits Erfahrungen der Kompetenzzentren zum Gemeinsamen Unterricht vor, die erkennen lassen, dass der Elternwille für die Beschulung ihrer Kinder in den Bereich der allgemeinen Schule tendiert.

Die Entwicklung für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) ist zum jetzigen Zeitpunkt deutlich schwieriger zu prognostizieren. Hier ist es derzeit lediglich möglich, über einige „Hilfsindizes“, wie zum Beispiel die ambulante Betreuung in den allgemeinen Schulen oder die Rückführungsquote aus dem Stammklassenbereich der ES-Schulen in die allgemeine Schule, eine Tendenz abzuleiten. Aus diesen Indikatoren lässt sich schließen, dass sich in den allgemeinen Schulen vermehrt die „Kultur des Behaltens“ mit Unterstützung der KsF und von Schulsozialarbeit Einzug gehalten hat.

Sollte die sonderpädagogische Begleitung im Inklusionsprozess zeitnah und bedarfsgerecht ausgebaut werden können, ist davon auszugehen, dass sich die prognostizierte Schülerzahlentwicklung hin zur inklusiven Beschulung auch in diesem Bereich fortsetzt.

Unter Berücksichtigung der vorher genannten Indikatoren kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerzahl derjenigen, die mit dem Förderschwerpunkt ES weiterhin an einer Förderschule beschult werden, mittelfristig jedes Jahr um 5% verringern wird.

Über die Entwicklung der Schülerzahlen für die Förderschwerpunkte Geistige (GG) und Körperliche und motorische (KM) Entwicklung liegen mehrjährige Erfahrungswerte vor. Diese resultieren aus dem langjährig praktizierten Gemeinsamen Unterricht. Durch den Gemeinsamen Unterricht gibt es im Kreis Wesel eine lange Tradition auch Kinder mit den Förderschwerpunkten GG und KM an allgemeinen Schulen erfolgreich zu unterrichten. Die Möglichkeit, dass Eltern sich schon lange für eine allgemeine Schule entscheiden konnten, lässt die Schlussfolgerung zu, dass bereits heute dem Elternwillen entsprochen werden konnte und somit die Schulstatistikdaten der Förderschulen GG und KM zur Prognose herangezogen werden können. Demnach wird sich im Kreis Wesel im Rahmen der Inklusion eine Verringerung der Schülerzahl dieses Förderschwerpunktes an den Förderschulen von weniger als 1% p. a. ergeben.

Für die Förderschwerpunkte Sprache (SQ) und Hören und Kommunikation (HK) ergeben sich andere Kriterien als bei den übrigen Förderschwerpunkten.

Kinder mit diesen Förderschwerpunkten werden in der Förderschule zielgleich der Grundschule im Primarbereich unterrichtet. Die Eltern schätzen diese Schulform für ihre Kinder, da ein zielgleiches Lernen trotz der individuellen Einschränkungen durch qualifizierte pädagogische Unterstützung möglich ist.

Hier bietet der Elternwille bereits jetzt ein eindeutiges Signal in Richtung Erhalt der Förderorte mit diesen Förderschwerpunkten.

Nach dem Auslaufen der Sonderregelung für die Regionen, die am Schulversuch KsF teilgenommen haben, sind spätestens zum Schuljahr 2016/17 die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse für eine neue Schulstruktur umzusetzen.

Die darüber hinausgehenden Szenarien zu Neustrukturierungen des Förderschulsystems im Kreis Wesel erfolgen unter der Voraussetzung, dass sich der Inklusionstrend im Rahmen des Elternwillens fortsetzt und sich die Schülerzahlentwicklungen Richtung der allgemeinen Schulen verstetigen.

5. Schulentwicklung Förderschulsystem

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz geht eine Neukonzeption des Verfahrens der Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (bisher AO-SF) einher. Dieses kann Einfluss auf die Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschulbereich haben.

Grundsätzlich liegt es künftig bei den Eltern, die Einleitung eines Feststellungsverfahrens in Gang zu setzen (s. § 19 Abs. 5 SchulG). Die Schule kann dies nur noch in dezidiert zu begründenden Ausnahmen (s. § 19 Abs. 7 SchulG). An die Stelle der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Förderort tritt deren begründeter Vorschlag an die Eltern.

Insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen (LE) und Emotionale und soziale Entwicklung (ES) wird ein Feststellungsverfahren nur noch vorrangig auf Antrag von den Eltern und nachrangig von der Schule gestellt. Für die übrigen Förderschwerpunkte wird voraussichtlich das bisherige Prozedere fortgesetzt.

5.1 Förderschwerpunkt Lernen (LE)

Bereits vor Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist der Anteil der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt LE im Gemeinsamen Unterricht so hoch, dass dadurch die zu erreichenden Mindestgrößen für den Erhalt der jetzt bestehenden Verbundschulstandorte nach der Mindestgrößen-Verordnung nicht mehr erreicht werden können. Daraus resultiert, dass die Verbundschulen im Kreis Wesel unterzünftig werden und ab dem Schuljahr 2016/17 zu schließen sind. Diese Schüler/innen können somit diesen Förderort nicht mehr nutzen. Damit haben die kreisangehörigen Kommunen unabhängig vom Elternwillen einen Übergang in allgemeine Schulen im Rahmen der Inklusion in Abstimmung mit dem Schulamt für den Kreis Wesel zu organisieren.

Für den Förderschwerpunkt Lernen (LE) gilt nach der Prognose des Schulamtes für den Kreis Wesel, dass zwischen 75-85 % der Schüler/innen, die heute noch in einer Förderschule im Kreisgebiet beschult werden, bis 2016 in eine allgemeine Schule der kreisangehörigen Kommunen wechseln werden. Dies bedeutet für die einzelnen Kommunen folgende Entwicklung für den Förderschwerpunkt LE:

Wohnort	Schülerzahlprognose Förderschule - allgemeine Schule bis zum Schuljahr 2016/17 nach Wohnorten			
	allgemeine Schule		Förderschule	
	LE ³¹ Primar	LE Sek I ³²	LE Primar	LE Sek I
Alpen, Sonsbeck, Xanten	1	14	0	2
Dinslaken	0	39	0	7
Hamminkeln	0	19	0	5
Hünxe	0	6	0	1
Kamp-Lintfort	1	23	0	12
Moers	7	45	0	8
Neukirchen-Vluyn	0	17	0	6
Rheinberg	1	6	0	3
Schermbeck	0	7	0	2
Voerde	0	18	0	3
Wesel	0	30	0	10
Gesamt mit Rundungsdifferenzen	10	224	0	59

Abbildung 17
Schülerzahlprognose Förderschule - allgemeine Schule bis zum Schuljahr 2016/17 nach Wohnorten - Förderschwerpunkt Lernen³³

In der Abbildung 17 sind die Schülerzahlen nach der Prognose mit dem Förderschwerpunkt Lernen je Kommune bzw. Schulverbund (Alpen, Xanten und Sonsbeck) dargestellt. Sie beziehen sich auf den Zeitraum bis zum Schuljahr 2016/17, dem Zeitpunkt, an dem die Sonderregelung zum Erhalt von Verbundschulen ausläuft. Die Tabelle beinhaltet zum einen die Schüler/innen mit Förderbedarf, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Förderschulsystem verlassen haben werden und zum anderen diejenigen, die zumindest noch mittelfristig eine Förderschule besuchen werden.

Eine über das Jahr 2016 hinausgehende Prognose wird erst mit der Schulstatistik des Schuljahres 2014/15 möglich sein, da zu diesem Zeitpunkt vermutlich die tatsächlichen Anmeldezahlen in Bezug auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz erstmalig erkennbar sein werden.

5.2 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES)

Für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ES) gilt, dass nach der vorliegenden Prognose ein längerfristiges Förderschulangebot erforderlich sein wird. Bis 2016 werden mehr als 200 Schüler/innen die Förderschulen in kommunaler Trägerschaft besuchen. Und auch darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nach jetzigem Erkenntnisstand nicht mehr als durchschnittlich 8 - 10 Schüler/innen das Förderschulsystem verlassen werden. Dies bedeutet für die einzelnen Kommunen folgende Entwicklung für den Förderschwerpunkt ES:

³¹ LE = Lernen

³² Sekundarstufe I

³³ Es handelt sich ausschließlich um Schüler/innen mit festgestelltem Förderbedarf (AO-SF-Verfahren), ohne Schüler/innen, die im Rahmen von Prävention gefördert werden.

Wohnort	Schülerzahlprognose Förderschule - allgemeine Schule bis zum Schuljahr 2016/17 nach Wohnorten			
	allgemeine Schule		Förderschule	
	ES ³⁴ Primar	ES Sek I ³⁵	ES Primar	ES Sek I
Alpen, Sonsbeck, Xanten	1	1	4	11
Dinslaken	3	0	20	0
Haminkeln	0	0	2	3
Hünxe	0	0	2	4
Kamp-Lintfort	3	5	24	45
Moers				
Neukirchen-Vluyn				
Rheinberg	2	3	6	27
Schermbeck	0	1	2	4
Voerde	1	1	4	11
Wesel	0	1	4	5
Gesamt mit Rundungsdifferenzen	10	12	68	110

Ersatzschulträger (statistische Schülerzahlen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor)

Abbildung 18
Schülerzahlprognose Förderschule - allgemeine Schule bis zum Schuljahr 2016/17 nach Wohnorten - Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung^{36/37}

Hinsichtlich der Beschulung im Ersatzschulträgerbereich liegen derzeit noch keine ausreichend belastbaren Zahlen, die eine Prognose zulassen, vor. Die Entwicklung in diesem Bereich ist in der Übergangphase bis 2016 sowohl mit den Ersatzschulträgern als auch mit den kommunalen Schulträgern zu beobachten und zu analysieren.

Für den Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung regelt das neue Schulgesetz im § 132, dass für Schüler/innen mit einem besonders ausgeprägten Förderbedarf bei Auflösung der entsprechenden Förderschulen die Einrichtung eines schulischen *Lernorts* möglich ist, der als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden kann. Dabei dient der schulische Lernort dem Unterricht für eine Teilgruppe von Schüler/innen im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, mit dem Ziel, diese auf die baldige Rückkehr in die allgemeine Schule vorzubereiten. Die Schüler/innen bleiben Schüler/innen der allgemeinen Schule.

Das Schulministerium führt hierzu aus:

„Die Wissenschaftler Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz haben in ihrem Gutachten betont, dass sie es für sinnvoll halten, für Schülerinnen und Schüler mit einem - gegebenenfalls temporär - besonders ausgeprägten Bedarf an sonderpädagogischer

³⁴ Emotionale und soziale Entwicklung

³⁵ Sekundarstufe I

³⁶ Zu Abbildung 18 siehe die Erläuterungen zu Abbildung 17 allerdings in Bezug auf den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

³⁷ Es handelt sich ausschließlich um Schüler/innen mit festgestelltem Förderbedarf (AO-SF-Verfahren), ohne Schüler/innen, die im Rahmen von Prävention gefördert werden.

Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung auch bei einem völligen Verzicht auf Förderschulen in diesem Bereich die Möglichkeit vorzusehen, dass sie vorübergehend an einem anderen Lernort ihre Schulpflicht erfüllen können. Daher sollen auch Schulträger, die über keine Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mehr verfügen, solche schulischen Lernorte vorhalten können. Diese können als Förderschule oder als Teil einer allgemeinen Schule geführt werden. Der Aufenthalt an diesem schulischen Lernort ist befristet; die Kinder und Jugendlichen bleiben auch während dieser Zeit Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule, so dass auch mit der Stammschule Kooperationsmöglichkeiten gegeben sind. Sinnvoll sind zudem Kooperationen mit der Jugendhilfe, der Schulpsychologie und anderen außerschulischen Partnern, weil für diese Schülerinnen und Schüler zum Teil alternative Unterrichts-, Projekt- oder auch Therapieangebote erforderlich sind. Die schulischen Lernorte benötigen zudem einen intensiven Personaleinsatz von Lehrkräften, wie er beispielsweise erforderlich ist, wenn im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung eine intensivpädagogische Förderung erforderlich ist.“³⁸

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Die Einrichtung eines solchen Lernorts setzt (...) voraus, dass im Gebiet des Kreises (...) zumindest alle bisherigen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung aufgelöst werden. (...) Die Schülerschaft besteht aus einer Teilgruppe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, für die aufgrund außergewöhnlich komplexer Verhaltensschwierigkeiten eine vorübergehende Erfüllung ihrer Schulpflicht außerhalb der bisherigen Kontexte in anderen Lern- und Arbeitsformen erforderlich ist. (...)“³⁹

Der Gesetzestext gibt derzeit keinen Aufschluss über die räumliche Lage des Lernorts. Hier ist noch eine Klarstellung durch das Schulministerium erforderlich. Denkbar ist eine Unterscheidung zwischen:

- ❖ dem Lernort im gleichen Schulgebäude wie der allgemeinen Schule (z.B. einer Gesamtschule), d.h. als Lerngruppe mit einem separaten Klassenraum innerhalb der Schule, um eine Kleingruppe aus dem üblichen Unterricht auszugliedern und um eine besondere Lernsituation für vereinzelte Schüler/innen zu schaffen und
- ❖ dem Lernort als separaten Standort, d.h. in einem anderen Schulgebäude (quasi Förderort).

³⁸ siehe <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/FAQ/FAQ-Konvention/FAQ16/index.html> vom 11.02.2014

³⁹ LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2432, Seite 61 f., Düsseldorf 21.03.2013

5.3 Förderschwerpunkte geistige und körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören und Kommunikation (GG, KM, SQ und HK)

Für die Förderschwerpunkte Geistige und Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören und Kommunikation (GG, KM, SQ und HK) sind nach den heute vorliegenden Prognosen (siehe 4) keine über das bisherige Maß erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Allerdings ist es erforderlich, mit den kreisangehörigen Kommunen und dem Schulamt für den Kreis Wesel ein entsprechendes Monitoring einzurichten. Damit kann gewährleistet werden, dass bereits in der Anmeldephase zu den einzelnen Schulformen auf Veränderungen im Wahlverhalten der Eltern frühzeitig reagiert werden kann. Hierzu erfolgt im Schulentwicklungsprozess eine zeitnahe Anpassung der Prognosedaten.

Darüber hinaus ist ein Abstimmungsprozess auch mit dem überörtlichen Schulträger (LVR) herbeizuführen, damit für den Kreis Wesel bekannt ist, ob in der Schullandschaft des LVR strukturelle Veränderungen vorgesehen sind, die Auswirkungen auf die Schulträger im Kreis Wesel haben könnten. Dies ist zurzeit noch nicht erkennbar.

5.4 Schulentwicklungsszenario Förderschulsystem

Durch die Sonderregelung zur Überleitung aus den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) zum inklusiven Schulsystem nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Möglichkeit gegeben, die bestehenden Förderschulen im Kreis Wesel bis 2016 fortführen zu können. Daher können die entsprechenden Förderorte im Kreis Wesel bis zu diesem Zeitpunkt als gesichert angesehen werden. Danach gilt, dass für 10 - 20 % der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt LE, für etwa 80 - 85 % der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt ES, sowie für den überwiegenden Teil der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt GG, KM, SQ und HK weiterhin ein Förderschulbedarf im Kreis Wesel bestehen wird.

Aus den vorliegenden Prognosen (siehe 4) lässt sich ab dem Schuljahr 2016/17 ein Schulentwicklungsszenario in 2 Phasen ableiten.

5.4.1 Phase 1

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes werden Erziehungsberechtigte von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Primarstufen und der Sekundarstufen I von ihrem Rechtsanspruch Gebrauch machen können (ab dem Schuljahr 2014/2015, Klasse 1 und 5), ihre Kinder wohnortnah in allgemeinen Schulen unter Voraussetzung der Inklusion beschulen zu lassen. Zur Sicherstellung einer geordneten und am Kindeswohl ausgerichteten Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes werden die im Verbund geführten Förderschulen bis zum Schuljahr 2016/17 im Rahmen der Sondergenehmigung in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen weitergeführt.

Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden diese Verbundschulen (ES/LE ggf. SQ) in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen nach derzeitigem Recht zu schließen sein. Somit ist es erforderlich, in einer Übergangsphase ab 2016 für die Förderschwerpunkte LE/ES und SQ neue Verbundschulstrukturen zu schaffen, wobei für den Förderschwerpunkt LE/ES jeweils ein Schulstandort rechtsrheinisch sowie ein Schulstandort linksrheinisch vorgehalten werden sollte.

Eine Vorauswahl ergibt, dass die Niederrheinschule in Kamp-Lintfort und die Janusz-Korczak-Schule in Voerde als Verbundschule mit zwei Standorten vorzusehen ist.

Die Schulgrößenmindestverordnung bedingt, dass beide Schulen (Schulstandorte) in einer Trägerschaft geführt werden. Dies wird vermutlich der Kreis sein müssen. Weitere Schulen in den Verbund aufzunehmen, wird auf Grund der Anzahl der zu beschulenden Schüler/innen nicht möglich sein. Bei der Auswahl der Standorte sind u.a. die räumlichen Gegebenheiten, die verkehrliche Erreichbarkeit und die prognostizierten Schülerzahlen für die Standorte berücksichtigt worden. Die logische Konsequenz, aufgrund der Gebäudestrukturen und -ausstattungen sowie den hohen Schülerzahlen vor Ort, ist, die Förderschulstandorte in Voerde und Kamp-Lintfort zunächst zu erhalten. Die Albert-Schweitzer-Schule in Moers kann auf der Basis der Schülerzahlenprognosen nur im Verbund mit der Erich Kästner-Schule in Trägerschaft des Kreises Wesel weitergeführt werden.

Aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahlen würden folglich die Schulen in Xanten, Wesel (LE/ES), Dinslaken und Rheinberg geschlossen werden müssen.

Zur Aufrechterhaltung der wohnortnahen Beschulung besteht daneben über § 132 SchulG für den Förderschwerpunkt ES die Möglichkeit Lernorte einzurichten (siehe 5.2). Das bedeutet, dass für die Beschulung der Schüler/innen mit diesem Förderschwerpunkt entweder ein Schulwechsel an eine neue Verbundschule oder die Einrichtung eines Lernortes an einer allgemeinen Schule möglich ist. Die Entscheidung zur Einrichtung von entsprechenden Lernorten liegt bei den Schulträgern in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

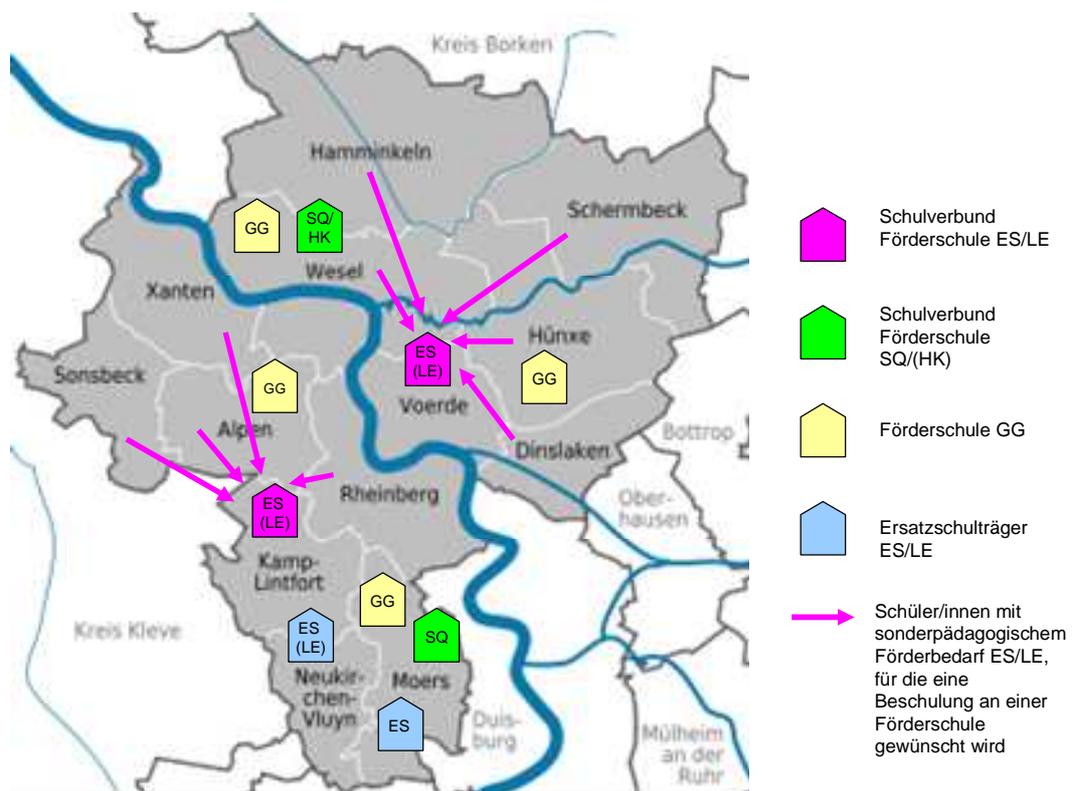


Abbildung 19
Darstellung Förderschulszenario Phase 1 (Abkürzungen siehe Fußnote⁴⁰)

⁴⁰ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Für die Phase 1 ist vorgesehen, eine Verbundschule mit den Förderschwerpunkten ES/LE mit zwei Teilstandorten zu führen. Der Standort Moers (SQ) könnte als Teilstandort zum Förderschulstandort der Erich Kästner-Schule in Wesel geführt werden.

Nach den heute vorliegenden Prognosedaten wird angenommen, dass die Phase 1 sich über einen mittelfristigen Zeitraum erstrecken wird. Das zukünftige Monitoring wird die Beantwortung der Frage zur Zeitspanne der Phase 1 konkretisieren. In dieser Zeit ist es angeraten, dass die Schulstandorte der bisherigen Kompetenzzentren sowohl mit den allgemeinen Schulen als auch mit denen im Verbund geführten Förderschulen kooperieren.

Zur Übernahme von Trägerschaften bzw. Nutzung von Schulstandorten und den entsprechenden Liegenschaften sind Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern zu treffen. Aufgrund der mittelfristig absehbaren Unterschreitung der Mindestschülerzahlen auch an diesen Schulverbundstandorten ist es naheliegend, dass die Gebäude in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen vom Kreis Wesel angemietet werden.

5.4.2 Phase 2

Sollte der Inklusionsprozess bedingt durch den Elternwillen voranschreiten und insbesondere auch der Förderschwerpunkt ES vermehrt bzw. überwiegend an allgemeinen Schulen beschult werden können, ist für diesen Förderschwerpunkt zwar weiterhin eine Förderschule/ein Förderort vorzuhalten, allerdings wären dann die Schulstandorte in Kamp-Lintfort und Voerde zu diesem Zeitpunkt überdimensioniert und auch diese Verbundschule entspräche fortan nicht mehr der Schulgrößenmindestverordnung.

Ab diesem Zeitpunkt erscheint es erforderlich, den Förderschulbedarf in 4 sog. Regionalzentren in perspektivisch sicheren Schulverbänden aus den Förderschwerpunkten GG, KM, ES und teilweise SQ und HK zusammen zu fassen.

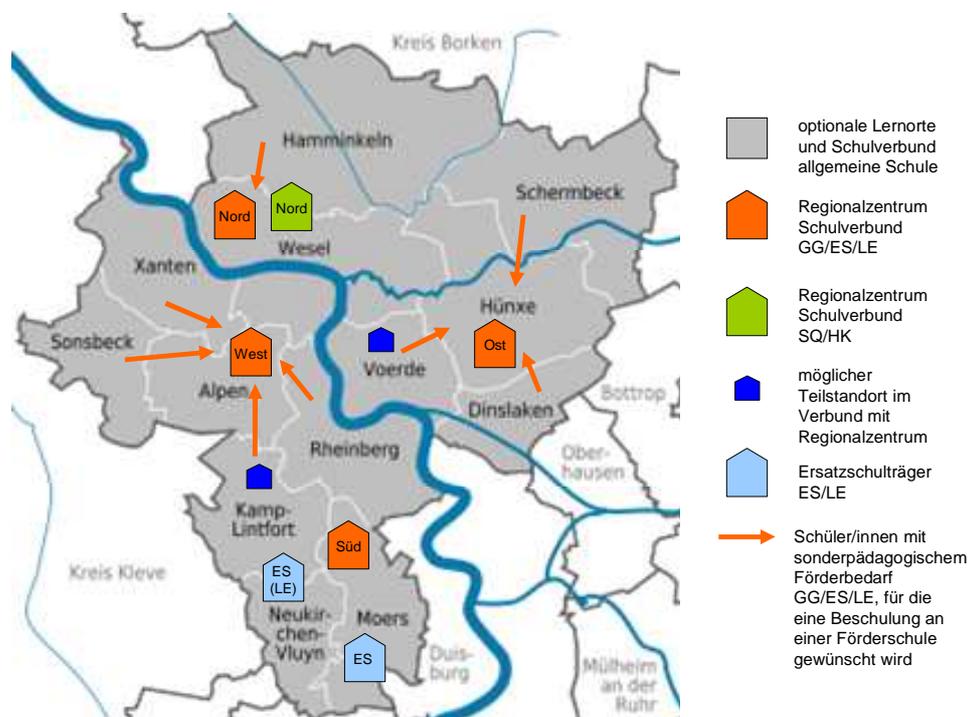


Abbildung 20
Darstellung Förderschulszenario Phase 2 (Abkürzungen siehe Fußnote⁴¹)

⁴¹ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Mit sonderpädagogischen, fachrichtungsintegrierenden Regionalzentren werden die Fachrichtungsbindungen von Förderschulen im bestehenden Organisationsrahmen aufgehoben. Die nicht im Bestand gefährdeten Förderschulen (hier: Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Erich Kästner-Schule) werden zu Regionalzentren ausgebaut. Auf diese Weise wird eine Standortgröße erreicht, die einen langfristigen Bestand der Zentren sichert. Durch eine Anbindung der Fachrichtungen der Lern- und Entwicklungsstörungen an die Förderschulen GG (in Wesel GG und SQ/HK) wird eine dauerhaft belastbare Größe und nachhaltige Sicherung der sonderpädagogischen Expertise auch in Förderschulen der Region erreicht.

Die Regionalzentren bestehen je aus einer sächlich und räumlich gut ausgestatteten Förderschule und integrieren ggf. Außenstandorte. Diese können in Form von schulischen Lernorten an allgemeinen Schulen, als Insel- oder Brückenklassen oder auch als komplette Teilstandorte gebildet werden. Auf diese Weise bleibt das Elternwahlrecht zur Beschulung in einer Förderschule erhalten; dies gilt auch für möglicherweise zahlenmäßig unterrepräsentierte Förderschwerpunkte.

Notwendig ist, auch in Phase 2 Teilstandorte für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zu erhalten. In der Phase 2 ist es angeraten, möglichst schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen, die sowohl dem Förderschwerpunkt GG und als auch ES räumlich und pädagogisch gerecht werden.

Die Regionalzentren bieten die Möglichkeit, die erfolgreiche Netzwerkarbeit der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung für die Region fortzusetzen und sonderpädagogische Standards aufrecht zu erhalten.

Der Kreis Wesel ist derzeit Schulträger für die Förderschulen GG, SQ und HK⁴². Für die ES-Schüler/innen erfolgt eine Refinanzierung durch den Kreis Wesel. Dies sind auch die Schwerpunktfachrichtungen der Regionalzentren. Da die Fachrichtung LE weitestgehend auslaufen wird, wird es erforderlich sein, die Regionalzentren in Trägerschaft des Kreises Wesel zu führen.

⁴² sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen



Abbildung 21
Einzugsbereiche der Regionalzentren (Phase 2)
(Abkürzungen siehe Fußnote⁴³)

⁴³ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen; HHS Moers = Hilda-Heinemann-Schule Moers; SaR = Schule am Ring Wesel; EKS = Erich Kästner-Schule Wesel

Die Neustrukturierung des Förderschulsystems im Kreis Wesel soll in zwei Phasen erfolgen. In der ersten Phase wird ein Schulverbund (LE/ES) mit zwei Teilstandorten und ein Schulverbund (SQ Wesel und Moers) zu gründen sein. Die übrigen Förderschulstandorte (LE/ES) werden geschlossen. In Phase 1 kann ein Monitoring ergeben, dass z.B. Teilstandorte länger als Dependancen erhalten bleiben. Langfristig werden jedoch alle Teilstandorte mit diesem Förderschwerpunkt aufgegeben werden müssen.

In einer zweiten Phase werden Regionalzentren eingerichtet, die an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt GG (in Wesel GG und SQ/HK) angesiedelt werden und bei Bedarf wohnortnahe Außenstandorte unterhalten werden.

5.5 Finanzielle Auswirkungen

Im Verlauf der Phasen ist jeweils über Schulkostenbeiträge, die einzelnen Liegenschaften der Schulstandorte und ggf. über die Schulträgerschaft im dialogischen Prozess mit den kreisangehörigen Kommunen zu entscheiden.

5.5.1 Konnexität

Das Land NRW hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden den Gutachter Prof. Klemm beauftragt u. a. die Frage zu klären, ob im Zusammenhang mit der Beschulung von Menschen mit Behinderung an allgemeinen Schulen für die Städte und Gemeinden Kosten entstehen, die im Rahmen der Konnexität vom Land zu tragen sind.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden hat das Land NRW vereinbart, dass vor Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Schuljahr 2014/15 diese offene Frage beantwortet wird.

Das Ergebnis der Klärung der Konnexitätsfrage hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die dargestellten Schulentwicklungsszenarien.

5.5.2 Modellrechnung Förderschulsystem

Ungeachtet der bisher unbeantworteten Frage zur Konnexitätsrelevanz hat der Kreis Wesel auf Grundlage der bisher aus den kreisangehörigen Kommunen und dem Schulamt für den Kreis Wesel vorliegenden Schülerzahlen und Finanzdaten eine erste Modellrechnung hinsichtlich der Kosten im zukünftigen Förderschulsystem entwickelt.

Förderschule	Status Quo (bis 2016)	Veränderungen durch neue Schulverbände in Phase 1			
	jährliche Schul- u. Betriebskosten für Schulen in Trägerschaft der Städte/Gemeinden bzw. Ersatzschulträger	zusätzliche durchschnittliche Schülerfahrkosten in Phase 1	Umlage entlastende GFG-Einnahme des Schulträgers Kreis Wesel	angenehme kalkulatorische Miete	Gesamt- ausgaben (Jahreswert) umlage-relevant 2016/17
Albert-Schweitzer-Schule	555.579 €	0 €	-33.600 €	108.000 €	629.979 €
Niederrheinschule	532.381 €	250.576 €	-63.000 €	154.800 €	874.757 €
Dörpfeldschule	76.781 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Hans-Lenhard-Schule	133.600 €	0 €	0 €	0 €	133.600 €
Sonneck-Schule	236.685 €	0 €	0 €	0 €	236.685 €
Fröbelschule	316.692 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ellen Key	395.955 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Engelbert Humperdinck	293.455 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Maria Montessori	225.390 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Janusz-Korczak-Schule	420.927 €	170.402 €	-51.000 €	154.800 €	695.129 €
Gesamt	3.187.446 €	420.978 €	-147.600 €	417.600 €	2.570.151 €

Abbildung 22
Modellrechnung mit Kostendaten 2012/13 und Schülerprognose 2013
(ohne Förderschulen GG und SQ/HK⁴⁴ Wesel, da bereits zu 100 % umlagerelevant)

⁴⁴ sonderpädagogische Förderschwerpunkte: LE = Lernen, ES = Emotionale und soziale Entwicklung, GG = Geistige Entwicklung, SQ = Sprache, KM = Körperliche und motorische Entwicklung, HK = Hören und Kommunikation, SE = Sehen

Demnach entstehen nach der Modellrechnung im bisherigen Förderschulsystem (ohne Förderschwerpunkte GG und SQ-Wesel) Schul- und Betriebskosten von rd. 3.187.000 € wovon rd. 830.000 € bereits jetzt als Schulkostenbeitrag des Kreises Wesel auf die Förderschwerpunkte ES und SQ (Moers) entfallen. Mit Beginn der Phase 1 (siehe 5.4.1) und der damit verbundenen Neuordnung des Förderschulsystems im Kreis Wesel entstehen für die verbleibenden Förderschulen (ohne GG und SQ (Wesel)) Kosten von rd. 2.570.000 €, also eine Differenz von rd. 617.000 €. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit einer sich weiterentwickelnden inklusiven und wohnortnahen Beschulung in den allgemeinen Schulen die Schul- und Betriebskosten sowohl in Phase 1 als auch in Phase 2 weiter sinken werden.

Die Modellrechnung kann den kreisangehörigen Kommunen als Grundlage für ihre weiteren Beratungsschritte dienen.

Die Förderschulen GG und SQ (Wesel) wurden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt, da sich diese Schulen bereits in der Schulträgerschaft des Kreises befinden und nach den bisherigen Prognosen keine Veränderungen hinsichtlich der umlagerrelevanten Kosten ersichtlich sind.

Darüber hinaus wird zukünftig zu beobachten sein, ob und ggf. welche Kosten an den allgemeinen Schulen „schulträgerscharf“ zusätzlich entstehen (siehe 3.3). Darunter fällt auch die Frage, ob ein Anstieg der Anzahl an Integrationshelferinnen und -helfern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII und SGB XII) feststellbar ist. Die kommunalen Spitzenverbände gehen in dieser Frage davon aus, dass dies so eintreten wird. Sie bezweifeln, dass die Landesversorgung mit sonderpädagogischem Personal ausreichend erfolgen wird. Dieser Auffassung hat sich der Kreis Wesel bereits angeschlossen (siehe 5.5.1).

Die notwendigen Umstrukturierungen in der Schullandschaft werden zu Kostenträgerverlagerungen innerhalb des verbleibenden Förderschulsystems von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis und vom Förderschulsystem auf das System der allgemeinen Schulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen führen. Die Entwicklung der finanziellen Gesamtbelastung für die kommunalen Schulträger in Folge der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hängt von dem Ergebnis der Klärung der Konnexitätsfrage ab.

6. Schulentwicklungsszenarien Primar- und Sekundarstufenbereich der allgemeinbildenden Schulen

Im Kreis Wesel verfügen die allgemeinen Schulen über eine langjährige Erfahrung in der Beschulung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wird sich der Bedarf einer Beschulung aus dem Förderschulsystem hin zur allgemeinen Schule verändern. In diesem Entwicklungsprozess ist eine enge Abstimmung zwischen den Schulträgern der allgemeinen Schulen, den Aufsichten der jeweiligen Schulformen und den betroffenen Schulen dringend erforderlich. Insbesondere der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als auch schulorganisatorische Maßnahmen sowie immobilienpezifische Fragestellungen sind zu klären und ggf. dauerhaft zu standardisieren. Jede einzelne Kommune wird für sich entscheiden müssen, ob sie im Rahmen des Inklusionsprozesses für die jeweiligen Schulformen im Bereich der Sekundarstufe Schwerpunktschulen einrichtet.

Die zeitnahe Schaffung der Voraussetzungen für eine am Kindeswohl ausgerichtete inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule hängt vorrangig von Voraussetzungen ab, die vom Land zu beeinflussen sind (sonderpädagogische Betreuung).

7. Schulentwicklungsszenarien: Berufskollegssystem

Der Inklusionsprozess für die kreiseigenen Berufskollegs kann zum jetzigen Zeitpunkt nur unter dem Blickwinkel der Prävention betrachtet werden. Der Rechtsanspruch auf eine inklusive Beschulung in einer Schulform der Berufskollegs wird frühestens zum Schuljahr 2018/2019 geltend gemacht werden können. Nichts desto trotz herrscht beim Schulträger Kreis Wesel ein Bewusstsein und Verständnis darüber, dass bereits seit mehreren Jahren Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten LE, ES und KM zum einen im Rahmen ihrer Schulpflicht und zum anderen hinsichtlich des Erwerbs eines Schul- bzw. höheren Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung nach Landesrecht beschult werden. Hierüber wird der Kreis Wesel zukünftig in einen engeren und zielführenderen Dialog mit den Inklusionsbeauftragten der kreiseigenen Berufskollegs, den Schulleitungen und der Bezirksregierung einsteigen. Eine Auftaktveranstaltung zu diesem Thema organisiert der Schulträger im März 2014. Hinsichtlich der zukünftigen schulorganisatorischen Maßnahmen, die für den Inklusionsprozess an den kreiseigenen Berufskollegs notwendig sein werden, wird der Kreis Wesel durch den Neubau eines zentralen Schulstandortes in Moers die Voraussetzungen schaffen, drei Schwerpunktschulen für diese Schulform vorhalten zu können.

Die wesentlichen Konsequenzen der inklusiven Beschulung werden sich in den Berufskollegs erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. Sie werden im Rahmen des Schulentwicklungsprogramms und insbesondere durch die Planung des neuen Schulstandortes in Moers berücksichtigt.

8. Handlungsrahmen 2013- 2025 für den Schulträger Kreis Wesel

Der hier beschriebene Förderschulprozess wird nicht als klassische Schulentwicklungsplanung festgeschrieben, sondern unterliegt einer dynamischen Entwicklungsprognose, die im gesamten Zeitraum bis 2025 situationsbezogene Entscheidungen mit sich bringen wird.

Aus der durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz entstandenen Dynamik ergeben sich bereits jetzt Handlungsfelder für die beteiligten Partner im Prozess. Für das Gelingen des Prozesses tragen alle Beteiligten im Prozess eine hohe Verantwortung, damit Entscheidungen zum Wohl der Schüler/innen bestmöglich gelingen.

8.1 Darstellung der Handlungsfelder

Als Folge des Beschlusses zur Umsetzung des Konzeptes im Sinne des 2-Phasen-Modells werden folgende Handlungsfelder zu bearbeiten sein:

- ✚ Das Förderschulkonzept wird den kreisangehörigen Kommunen zur weiteren Beratung zur Verfügung gestellt.
- ✚ Der Umgang mit der Konnexitätsfrage und die Entwicklung der Ausstattung der allgemeinen Schulen mit schulfachlichem Personal (Sonderpädagogik) wird weiterhin beobachtet. Die kommunalen Spitzenverbände werden durch den Kreis Wesel weiterhin in ihrem Vorhaben unterstützt, eine angemessene Kostenerstattung im Rahmen der Konnexität zu erreichen.
- ✚ Der Prozess zur Gestaltung eines Förderschulkonzeptes wird in Form von Arbeitsgruppen mit den beteiligten Partnern (hier auch Jugend- und Sozialhilfeträger sowie Ersatzschulträger) fortgeführt. Über die Ergebnisse sind die politischen Gremien des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen regelmäßig zu informieren.
- ✚ Zur Stärkung der Transparenz und zur Vorbereitung von politischen und schulorganisatorischen Entscheidungen wird ein geeignetes Monitoringverfahren entwickelt, welches insbesondere die Schülerzahlentwicklungen abbildet.
- ✚ Die Schulaufsicht wird gebeten, eine pädagogische Arbeitsgruppe zur Entwicklung der pädagogischen Rahmenrichtlinien mit den Förderschulen im Kreis Wesel einzurichten und unter Berücksichtigung des 2-Phasen-Modells eine pädagogische, konzeptionelle Ausgestaltung vorzunehmen sowie die notwendigen Abstimmungsprozesse unter Beteiligung der Schulträger mit der Bezirksregierung abzustimmen.
- ✚ Das Schulamt wird gebeten, die Schulträger im Kreis Wesel auf Grundlage des Förderschulkonzeptes hinsichtlich Lernorte, Schwerpunktschulen und Regionalzentren zu beraten.

8.2 Maßnahmen der Schulträger

Voraussetzung für die stufenweise Umsetzung des Konzeptes sind nach derzeitiger Rechtslage folgende politische Beschlüsse:

1. Auftrag des Kreistages an die Verwaltung zur Umsetzung des Konzeptes im Sinne des 2-Phasen-Modelles (2014)
2. Beschlüsse der Räte der kreisangehörigen Kommunen zur Schließung der Förderschulen (Verbundschulen) in ihrer Trägerschaft (zum Schuljahr 2016/17)
3. Beschluss des Kreistages zur Neuordnung der Schuleinzugsbereiche (zum Schuljahr 2016/17)
4. Beschluss des Kreistages zur Neugründung von Schulverbänden; damit verbunden sind Entscheidungen zu Schulträgerschaft, Liegenschaften und Personal (zum Schuljahr 2016/17)
5. Voraussichtlich ab 2021 Beschlussfassung zu den Schulverbänden der Regionalzentren im Kreis Wesel

Die Herausforderung wird sein, die zwei beschriebenen Phasen von heute bis 2025 in einem geordneten, transparenten Prozess im Konsens mit allen Beteiligten umzusetzen.

8.3 Zeitachse zur Übersicht der maßgeblichen Entscheidungen

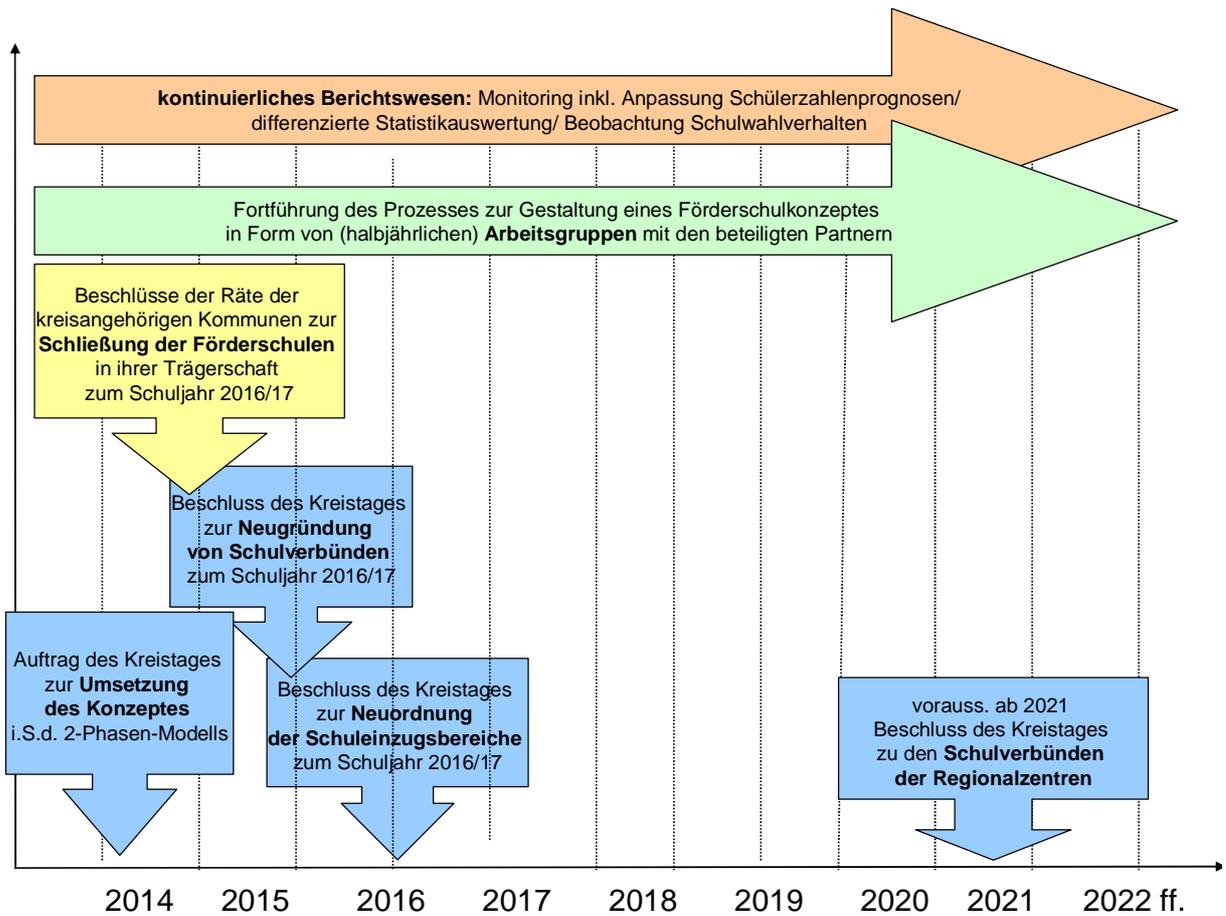


Abbildung 23
Zeitachse Schulentwicklungsprozess Förderschulsystem Kreis Wesel

9. Übersicht der Änderungen zum Förderschulkonzept

9.1 2. Fassung / Änderungen gegenüber der 1. Fassung

Im Förderschulkonzept wurden mit der vorliegenden 2. Fassung gegenüber der 1. Fassung folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

1. Seite 28 letzter Satz wurde wie folgt geändert: „Die Eltern schätzen diese Schulform für ihre Kinder, da ein zielgleiches Lernen trotz der individuellen Einschränkungen durch qualifizierte pädagogische Unterstützung möglich ist.“
2. Seite 29 Satz 2 wurde aufgehoben: „Die Möglichkeiten dazu sind mit dem Schulamt für den Kreis Wesel und der Bezirksregierung zu klären.“
3. Seite 35 Abbildung 19: Die Grafik sowie die Legende wurde redaktionell aktualisiert.
4. Seite 36 Abbildung 20: Die Grafik sowie die Legende wurde redaktionell aktualisiert.
5. Seite 38 Abbildung 21: Die Grafik wurde redaktionell aktualisiert.
6. In Kapitel 9 werden die Änderungen zu vorhergehenden Fassungen zusammengefasst.

Die Schülerzahlen und Prognosedaten werden kontinuierlich im Rahmen eines Monitorings und eines entsprechenden Berichtswesens fortgeschrieben.

Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis

A

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
AO-SF 11

B

Barrierefreiheit 26

E

Elternwille 5, 25
Ersatzschulträger 32
ES
Emotionale undsoziale Entwicklung 8, 10, 11, 12, 15,
16, 17, 18, 23, 24, 27, 35, 36, 37, 38, 40

F

Feststellungsverfahren 30

G

Gemeinsamen Unterricht 7
Gemeinsames Lernen 21
GG
Geistige Entwicklung 8, 10, 11

H

HK
Hören und Kommunikation 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17,
18, 23, 24, 27, 35, 36, 37, 38, 40

I

Inklusionsberatung 6
Inklusionsfonds 6
Inklusionsquote 14, 25
inklusiv 19
Integrationshelfer 41
I-Helfer 26

J

Jugend- und Sozialhilfeträger 44

K

Kindeswohl 5
KM
Körperliche und motorische Entwicklung 8, 10, 11
Kompetenzzentren
KsF 9
Konnexität 6, 40

KsF

Kompetenzzentren für sonderpädagogische
Förderung 8
Kultur des Behaltens 21

L

LE

Lernen ..8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 27, 35,
36, 37, 38, 40
Lernort 35
schulischer Lernort 32, 33

LVR

Landschaftsverband Rheinland 12

M

Mindestgrößen-Verordnung 22
MindestgrößenVO
Mindestgrößen-Verordnung 4
Monitoring 44

P

Prävention 9
Prognose 23, 28

R

Rechtsanspruch 25
Regionalzentren 36

S

Schul- und Betriebskosten 41
Schul-, Kultur- und Sportausschuss
SKS 5
Schulaufsicht 20
Schuldezernentenkonferenz 5
Schuleinzugsbereiche 45
Schulkostenbeitrag 41
Schulrechtsänderungsgesetz 19
SchRÄG 4
Schulversuch 7, 9
Schwerpunktschulen 21
SE
Sehen 8, 10, 11
SQ
Sprache 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 27, 35,
36, 37, 38, 40

V

Verbundschulen 34

Z

zieldifferent 7
zieltgleich 7



**Berichtswesen
zur Fortschreibung des
schulträgerübergreifenden
Schulentwicklungsprozesses für Schüler/innen
mit besonderem Förderbedarf
im Kreis Wesel**

Stand 06/2014

Das Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (schulische Inklusion) und der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen erfordern eine kreisweite Neustrukturierung des Förderschulsystems (s.a. Drucksachen 1513/VIII und 1575/VIII).

In mehreren Arbeitsgesprächen mit den kreisangehörigen Kommunen und dem Schulamt für den Kreis Wesel wurde der schulträgerübergreifende Schulentwicklungsprozess für Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf im Kreis Wesel abgestimmt. Die Schuldezernentenkonferenz hat dem Förderschulkonzept am 26.02.2014 einstimmig zugestimmt und das Konzept als Basis für den weiteren gemeinsamen Schulentwicklungsprozess empfohlen.

In dem Konzept wird dargestellt, wie eine zukunftsfähige Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Wesel insbesondere in Bezug auf wohnortnahe Beschulung, Standorte und Schulgröße erreicht werden kann. Das Konzept gibt Auskunft über Schülerzahlenprognosen, Standortfragen, Übernahme von Schulträgerschaften die Zusammenlegung in Schulverbänden und zeigt abgestufte Modelle hierzu auf.

Der Kreistag hat am 08.05.2014 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, an dem vorliegenden Förderschulkonzept gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen, der Schulaufsicht, den Schulleitungen und den Elternvertretungen im Dialog weiterzuarbeiten. Dabei ist das Zahlenwerk kontinuierlich fortzuschreiben (siehe Drucksache-Nr. 1723/VIII).

Zur Stärkung der Transparenz und zur Vorbereitung von politischen und schulorganisatorischen Entscheidungen soll das Förderschulkonzept in Form eines regelmäßigen Berichtswesens (Monitoring) fortgeschrieben werden, welches insbesondere die Schülerzahlentwicklungen abbildet.



Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 48
Schulen und Regionale Schulberatung

Kreis Wesel
am Niederrhein

Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Tel.: 0281-207-4201
Fax: 0281-207-4250
Email: schulen-rsb@kreis-wesel.de
www.kreis-wesel.de

(zu 2.3/ Seite 12 Förderschulkonzept)**Förderbedarfe**

Entwicklung der Anzahl der Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die in kommunaler Schulträgerschaft im Kreis Wesel beschult werden:

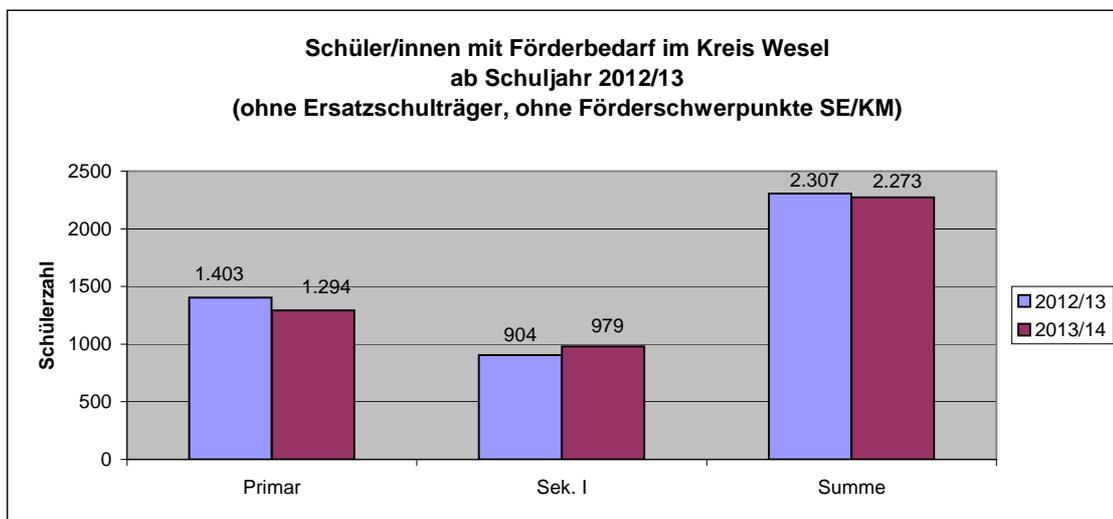


Abbildung 1

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Wesel ab dem Schuljahr 2012/13

(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel und Schulstatistik Kreis Wesel)

Entwicklung der Anzahl der Schüler/innen an Förderschulen im Kreis Wesel nach Förderschwerpunkten:

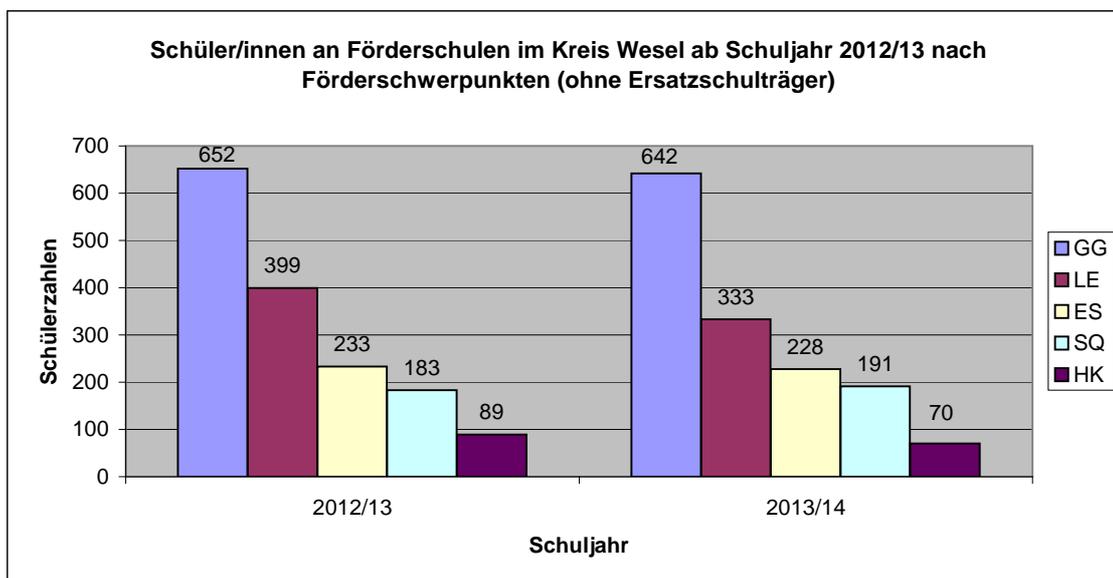


Abbildung 2

Schüler/innen an Förderschulen nach Förderschwerpunkten ab Schuljahr 2012/13

(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel und Schulstatistik Kreis Wesel)

(zu 2.4/ Seite 13 f. Förderschulkonzept)

Orte der sonderpädagogischen Förderung

Entwicklung der Anzahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen in Trägerschaft des Kreises oder der kreisangehörigen Kommunen:

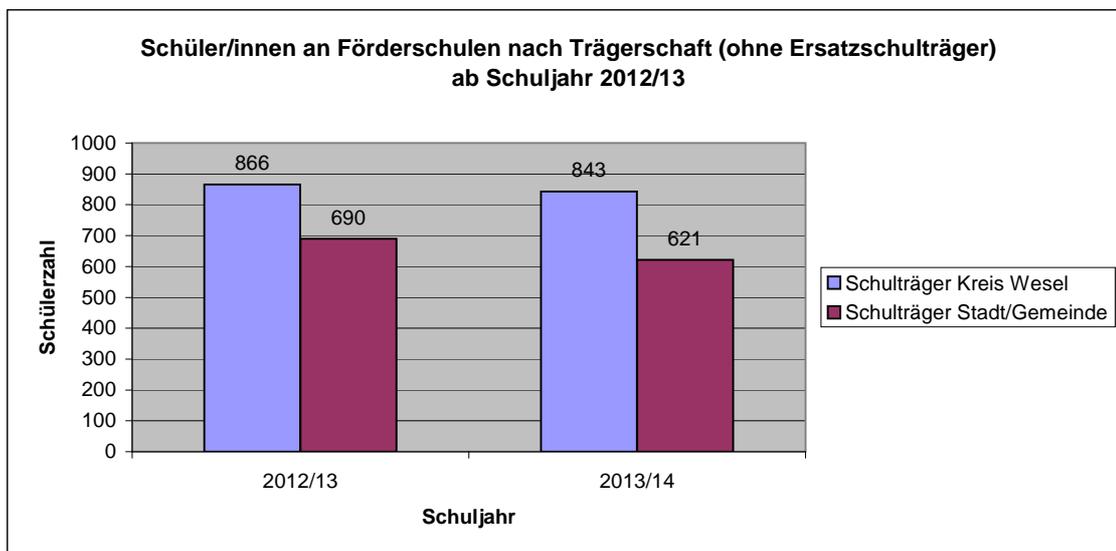


Abbildung 3

Schüler/innen an Förderschulen im Kreis Wesel ab Schuljahr 2012/13, ohne Ersatzschulträger

(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel und Schulstatistik Kreis Wesel)

Entwicklung der Anzahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen oder allgemeinen Schulen:

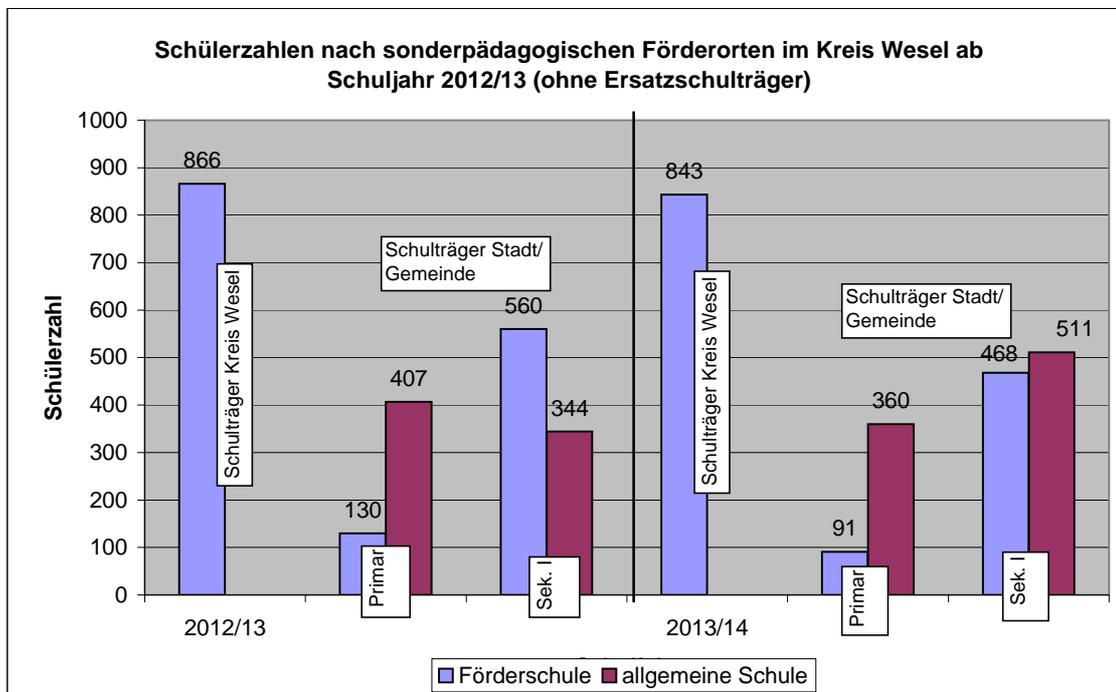


Abbildung 4

Schülerzahlen nach sonderpädagogischen Förderorten im Kreis Wesel ab Schuljahr 2012/13, ohne Ersatzschulträger

(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel und Schulstatistik Kreis Wesel)

Entwicklung der Inklusionsquote Primar- und Sekundarstufe im Kreis Wesel:

	2012/13		2013/14	
	Primar	Sek. I	Primar	Sek. I
Schüler/innen mit Förderbedarf	537	904	451	979
Beschulung an allgemeiner Schule	407	344	360	511
Inklusionsquote	76%	38%	80%	52%

Abbildung 5

Entwicklung der Inklusionsquote in der Primar- und Sekundarstufe I im Kreis Wesel ab Schuljahr 2012/13, (ohne GG und SQ/HK Wesel)

(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel)

Entwicklung der Beschulung von Schüler/innen mit Förderbedarf in der Sekundarstufe I im Kreis Wesel im Gemeinsamen Unterricht:

0	2012/13		2013/14	
	SuS Sek. I	davon in GU Sek. I	SuS Sek. I	davon in GU Sek. I
Hauptschule	3.224	147	3.244	189
Realschule	6.560	30	5.861	68
Gesamtschule	7.758	117	7.825	157
Gymnasium	8.441	17	7.969	18
Sekundarschule	301	4	607	50
Gemeinschaftsschule	322	29	485	29
Summe	26.606	344	25.991	511
Inklusionsquote Sek. I	38,05%		52,20%	

Abbildung 6

Schüler/innen im Gemeinsamen Unterricht (GU) Sekundarstufe I im Kreis Wesel ab Schuljahr 2012/13

(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel)

(zu 2.5/ Seite 15 ff. Förderschulkonzept)**Schülerzahlentwicklungen an den Förderschulen**

Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Kreis Wesel ab dem Schuljahr 2009/2010:

Förderschule	Förder- schwerpunkt(e)	Anzahl Schüler/ innen 2009/10	Anzahl Schüler/ innen 2010/11	Anzahl Schüler/ innen 2011/12	Anzahl Schüler/ innen 2012/13	Anzahl Schüler/ innen 2013/14
<i>linksrheinisch</i>	0	918	834	784	756	715
Bönninghardt-Schule Alpen	GG	153	150	150	153	161
Niederreinschule Ka-Li	LE	98	91	81	67	62
Niederreinschule Ka-Li	ES	109	98	90	89	76
Albert-Schweizer- Schule Moers	LE	147	122	103	93	90
Albert-Schweizer- Schule Moers	SQ	74	58	51	55	56
Hilda-Heinemann-Schule Moers	GG	183	196	198	200	183
Maria-Montessori- Schule Rheinberg	LE	32	24	19	18	9
Maria-Montessori- Schule Rheinberg	ES	46	37	38	35	40
Maria-Montessori- Schule Rheinberg	SQ	4	4	3	3	4
E.-Humperdinck- Förderzentrum Xa/Alp/Sons	LE	49	38	35	25	17
E.-Humperdinck- Förderzentrum Xa/Alp/Sons	ES	23	16	16	18	17
<i>rechtsrheinisch</i>	0	924	914	867	800	749
Fröbelschule Dinslaken	LE	99	80	71	58	46
Fröbelschule Dinslaken	ES	10	21	22	26	26
Waldschule Hünxe	GG	131	137	130	134	129
Janusz- Korczak-Schule Voerde	LE	77	70	57	45	36
Janusz- Korczak-Schule Voerde	ES	40	43	47	48	53
Ellen-Key-Schule Wesel	LE	151	134	114	93	73
Ellen-Key-Schule Wesel	ES	17	24	16	17	16
Erich-Kästner-Schule Wesel	SQ	175	164	162	125	131
Erich-Kästner-Schule Wesel	HK	68	68	70	89	70
Schule am Ring Wesel	GG	156	173	178	165	169

Abbildung 7

Schülerzahlentwicklung an den einzelnen Förderschulen im Kreis Wesel nach Förderschwerpunkten ab Schuljahr 2009/10 - ohne Ersatzschulträger
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel und Schulstatistik Kreis Wesel)

Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen in Trägerschaft der Städte/Gemeinden im Kreis Wesel:

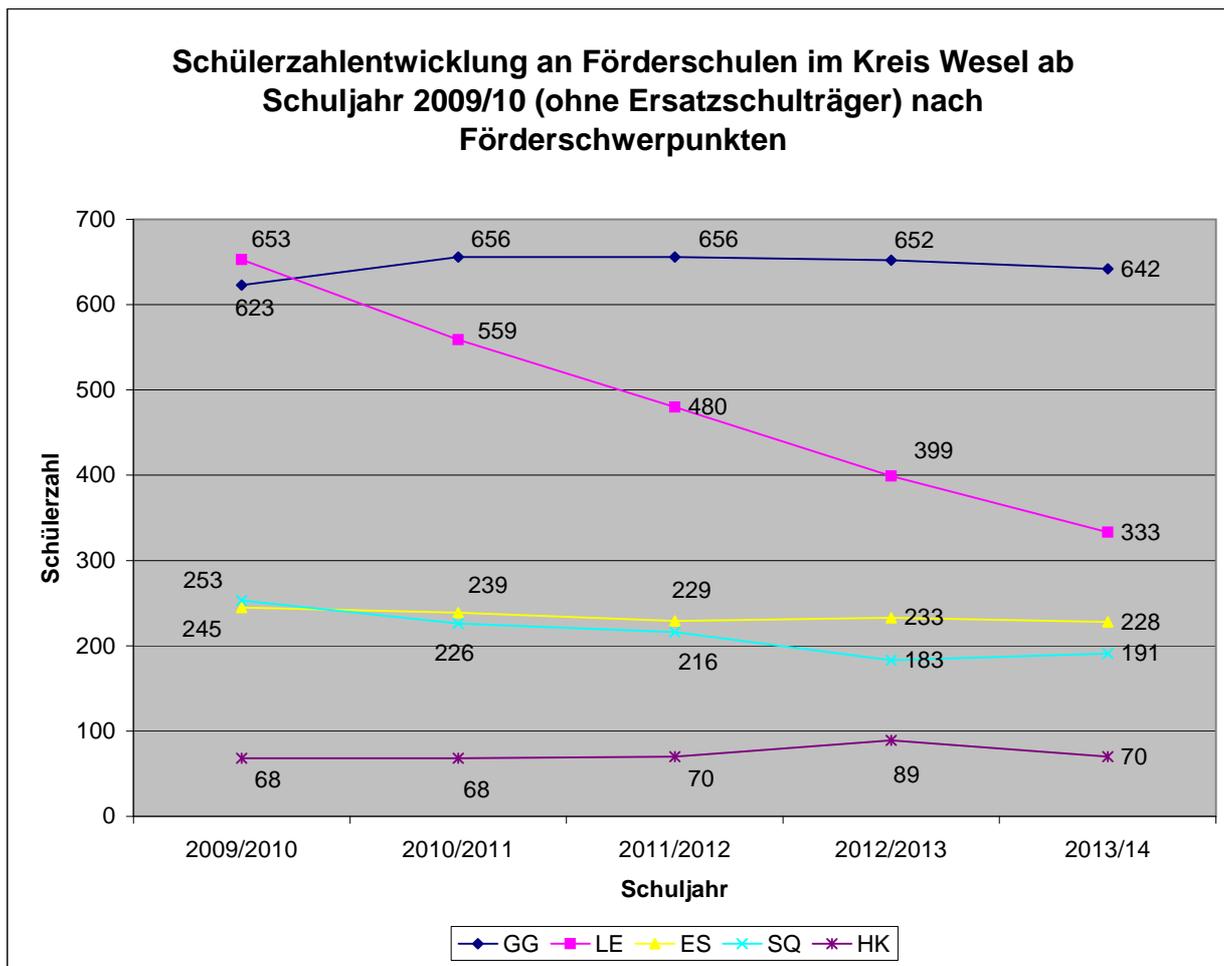


Abbildung 8

Schülerzahlentwicklung an Förderschulen in Trägerschaft der Städte/Gemeinden im Kreis Wesel ab Schuljahr 2009/10 inkl. vorläufiger Prognose
(Quelle: Datenerhebung kommunale Schulträger/Schulamt für den Kreis Wesel)

Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Wesel:

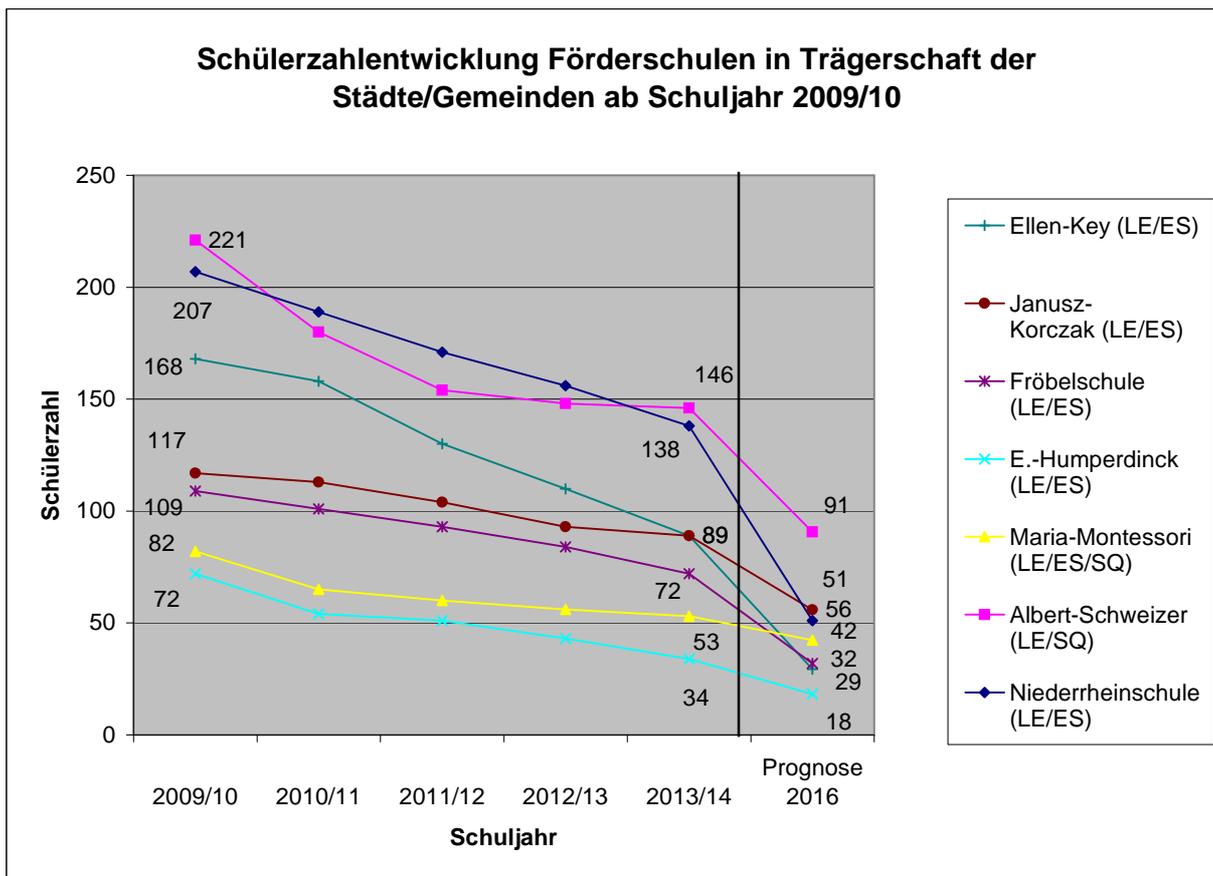


Abbildung 9

Schülerzahlentwicklung an Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Wesel ab Schuljahr 2009/10 inkl. vorläufiger Prognose
(Quelle: Schulstatistik Kreis Wesel)

(zu 3.2/ Seite 24 Förderschulkonzept)**Gegenüberstellung Förderschulen Ist-Schülerzahlen und Prognose 2016**

Gegenüberstellung Ist-Schülerzahlen und Prognose nach Förderschwerpunkten:

Förder- schwerpunkt	2013 (Vorstatistik)			Inklusions- quote	2013/2014 Statistik			Inklusions- quote	Prognose 2016		
	Förderort		Förder- ort		Förderort		Förder- ort		Förderort		Inklusions- quote
	Förder-	allgemeine			Förder-	allgemeine			Förder-	allgemeine	
LE	399	394	50%	333	360	52%	90	687	88%		
GG	647	41	6%	642	67	9%	641	41	6%		
ES	233	193	45%	228	185	45%	224	201	47%		
SQ	183	52	22%	191	105	35%	176	54	23%		
HK	89	21	19%	70	26	27%	88	21	19%		
KM	0	44	100%	0	70	100%	0	44	100%		
SE	0	5	100%	0	6	100%	0	5	100%		
Summe	1.551	750	33%	1.464	819	36%	1.219	1.053	46%		

Abbildung 10

Gegenüberstellung Ist-Schülerzahlen und Prognose 2016 nach Förderschwerpunkten

(basierend auf den Prognosedaten des Schulamtes für den Kreis Wesel)

Gegenüberstellung Ist-Schülerzahlen und Prognose nach Förderschulen:

Schulen des Kreises	2013 (Vorstatistik)	2013/14 (Statistik)	Prognose 2016	Mindestgröße gemäß SchulgrößenVO
Bönninghardt (GG)	163	161	161	50
Schule am Ring (GG)	172	169	170	50
Waldschule (GG)	129	129	128	50
Hilda-Heinemann (GG)	183	183	181	50
Erich-Kästner (SQ/HK)	201	201	195	144
Schulen der örtl. Träger	2013 (Vorstatistik)	2013/14 (Statistik)	Prognose 2016	Mindestgröße gemäß SchulgrößenVO
Niederrheinschule (LE/ES)	138	138	96	144
Janusz- Korczak (LE/ES)	89	89	56	144
Albert-Schweizer (LE/SQ)	145	146	91	144
Ellen-Key (LE/ES)	90	89	29	144
Maria-Montessori (LE/ES/SQ)	51	53	42	144
E.-Humperdinck (LE/ES)	34	34	18	144
Fröbelschule (LE/ES)	72	72	32	144

Abbildung 11

Gegenüberstellung Ist-Schülerzahlen und Prognose 2016 nach Förderschulen

(basierend auf den Prognosedaten des Schulamtes für den Kreis Wesel)